

Höchstspannungsleitungen

BBPIG Vorhaben Nr. 1 – A-Nord

(Emden Ost – Osterath)

BBPIG Vorhaben Nr. 78 – DoIWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

BBPIG Vorhaben Nr. 79 – BorWin4

(Grenzkorridor II – Hanekenfähr)

[Bestandteil Emden – Wietmarschen/ Geeste]

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG sowie nach § 26 S. 2 NABEG

Teil F— Umweltfachliche Unterlagen

F4.11 — Landschaftspflegerischer Begleitplan

Maßnahmenblätter CEF-Maßnahmen

Planfeststellungsabschnitt NDS1

„Niedersachsen Nord“

von Emden Ost (NVP) bis zur Landkreisgrenze Leer/ Emsland

Vorhabenträgerin



Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 8
44263 Dortmund



Amprion Offshore GmbH

Robert-Schuman-Straße 8
44263 Dortmund

Ansprechpartner

Carsten Stiens
Netzprojekte - G-KN
Gleichstrom-Netzprojekte A-Nord
Tel. 0231-5849-16088

Plan und Unterlagen nach § 21 NABEG sowie nach § 26 NABEG
Abschnitt NDS1

Teil F, Unterlage F4.11

Bearbeitungsstand: April 2024

Version: 1.1

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	7
2	Flächenakquise zur Deckung der ermittelten CEF-Bedarfe.....	8
3	CEF-Maßnahmen.....	9
3.1	Flächenbezeichnung 001-NDS-1-01.....	10
3.1.1	Allgemeine Angaben.....	10
3.1.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	11
3.1.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	12
3.2	Flächenbezeichnung 002-NDS-1-03.....	13
3.2.1	Allgemeine Angaben.....	13
3.2.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	14
3.2.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	15
3.3	Flächenbezeichnung 003-NDS-1-03.....	16
3.3.1	Allgemeine Angaben.....	16
3.3.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	17
3.3.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	18
3.4	Flächenbezeichnung 004-NDS-1-05.....	19
3.4.1	Allgemeine Angaben.....	19
3.4.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	20
3.4.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	21
3.5	Flächenbezeichnung 005-NDS-1-05.....	22
3.5.1	Allgemeine Angaben.....	22
3.5.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	23
3.5.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	24
3.6	Flächenbezeichnung 006-NDS-1-06.....	25
3.6.1	Allgemeine Angaben.....	25
3.6.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	26
3.6.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	27
3.7	Flächenbezeichnung 007-NDS-1-01.....	28
3.7.1	Allgemeine Angaben.....	28
3.7.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	29
3.7.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	30
3.8	Flächenbezeichnung 008-NDS-1-02 (Jemgum, Brutvögel).....	31
3.8.1	Allgemeine Angaben.....	31
3.8.2	Eignung der Maßnahmenfläche.....	34
3.8.3	Weitere Anmerkungen zur Eignung.....	34
3.9	Flächenbezeichnung 008-NDS-1-02 (Jemgum, Rastvögel)	36
3.9.1	Allgemeine Angaben.....	36

3.9.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	37
3.9.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	38
3.9.4	Weitere Anmerkungen zur Eignung.....	39
3.10	Flächenbezeichnung 009-NDS-1-02 (Jemgum)	40
3.10.1	Allgemeine Angaben.....	40
3.10.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	41
3.10.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	42
3.10.4	Weitere Anmerkungen zur Eignung.....	42
3.11	Flächenbezeichnung 010-NDS-1-02 (Jemgum)	44
3.11.1	Allgemeine Angaben.....	44
3.11.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	45
3.11.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	46
3.11.4	Weitere Anmerkungen zur Eignung.....	47
3.12	Flächenbezeichnung 011-NDS-1-02 (Jemgum) Brutvögel	48
3.12.1	Allgemeine Angaben.....	48
3.12.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	49
3.12.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	51
3.12.4	Weitere Anmerkungen zur Eignung.....	51
3.13	Flächenbezeichnung 011-NDS-1-02 (Jemgum) Rastvögel	53
3.13.1	Allgemeine Angaben.....	53
3.13.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	54
3.13.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	55
3.13.4	Eignung der Maßnahmenfläche.....	56
3.14	Flächenbezeichnung 012-NDS-1-05.....	57
3.14.1	Allgemeine Angaben.....	57
3.14.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	58
3.14.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	59
3.15	Flächenbezeichnung 013-NDS-1-05.....	60
3.15.1	Allgemeine Angaben.....	60
3.15.2	Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme	61
3.15.3	Eignung der Maßnahmenfläche.....	62

1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Vorhaben A-Nord sieht eine Höchstspannungsleitung zwischen den Netzverknüpfungspunkten (NVP) Emden Ost (Stadt Emden) in Niedersachsen und Osterath (Stadt Meerbusch) in Nordrhein-Westfalen vor. Es ist als Vorhaben Nr. 1 in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) gelistet. Die circa 305 km lange Höchstspannungsleitung wird als Erdkabelanlage errichtet und die elektrische Energie mittels Gleichstrom transportiert. Die Maßnahme stellt einen Baustein zum Ausbau des deutschen Stromnetzes im Zuge der Energiewende dar. Zuständige Behörde für das länderübergreifende Vorhaben A-Nord ist die Bundesnetzagentur (BNetzA).

Die Zustellung des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG sowie nach § 26 S.2 NABEG erfolgte für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) NDS1 am 31.03.2023. Am 11.05.2023 wurde durch die BNetzA die Vollständigkeit des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG bestätigt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Teil F.3) erstellt. Mit dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Anforderungen des besonderen Artenschutzes gemäß §§ 44f. BNatSchG umgesetzt. Die fachgutachterliche Prüfung hat bau- und anlagebedingte Konflikte identifiziert, für die im Rahmen der Bauausführung konfliktbezogene Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird die Umsetzung von CEF-Maßnahmen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brut- und Rastvogelvorkommen im Bereich des geplanten Vorhabens erforderlich.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Planfeststellungsantrages waren die Verhandlungen zu den bedarfsdeckenden CEF-Maßnahmen nicht abschließend geführt. Aus diesem Grund wurden in den eingereichten Antragsunterlagen Suchräume dargestellt (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Plananlage F4.7), innerhalb derer die Umsetzung der artspezifisch ausgewählten CEF-Maßnahmen aus fachgutachterlicher Sicht möglich ist.

Die vorliegende, die Planfeststellungsunterlage ergänzende Unterlage enthält die Beschreibung und ortskonkrete Darstellung der mittlerweile gesicherten CEF-Maßnahmen im PFA NDS1.

Die Umsetzung der in dieser Unterlage beschriebenen CEF-Maßnahmen wird durch eine Ökologische Baubegleitung mit begleitet.

Hinweis: In der Plananlage F4.12 sind 2 Bereiche erkennbar, für die keine CEF-Maßnahmen im Rahmen der Flächenakquise gesichert werden konnten. Für diese Bereiche ist im Rahmen der Bauausführung eine entsprechende Bauzeitenregelung zu beachten. Die Umsetzung von CEF-Maßnahmen ist bei Anwendung einer artspezifischen Bauzeitenregelung nicht erforderlich.

2 Flächenakquise zur Deckung der ermittelten CEF-Bedarfe

Die Flächensicherung zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen erfolgte mittels privatrechtlicher Verträge zwischen den Eigentümern bzw. Pächtern/Bewirtschaftern und der Amprion GmbH. Dabei wurden zur Deckung der CEF-Bedarfe gemäß der Plananlage F4.7 der Antragsunterlagen zum PFV die artspezifischen Vorgaben der Plananlage F4.3 (vgl. ACEFT02A und ACEFT02D) berücksichtigt.

Für die vertragliche Ausgestaltung hinsichtlich des gesicherten Flächenumfangs, der Maßnahmenwahl, dem Zeitpunkt der Erstinstandsetzung sowie der Pflege und Unterhaltung für den Zeitraum des baubedingten Eingriffs wurden fachgutachterliche Einzelfallprüfungen der einzelnen Flächen durchgeführt, damit die Sicherung und Herstellung einer geeigneten und wirksamen CEF-Maßnahme gewährleistet werden kann. Diese flächen- und maßnahmenkonkrete Prüfung führte in Einzelfällen zu kleineren Abweichungen von den Angaben in den Plananlagen F4.3 und F4.7 der eingereichten Planfeststellungsunterlagen.

Die in dieser ergänzenden Unterlage aufgeführten Maßnahmen werden jeweils auf der gesamten vertraglich gesicherten Fläche umgesetzt, auch wenn nicht die gesamte vertraglich gesicherte Fläche als Brut- bzw. Rasthabitat geeignet ist. Um den Anteil des Eignungsbereichs innerhalb der vertraglich gesicherten Fläche zu identifizieren wurde eine Eignungsprüfung jeder Fläche durchgeführt. Die einzelnen Prüfparameter und das Ergebnis können der jeweils der Maßnahme zugeordneten Tabelle entnommen werden.

Zusätzlich wurden geeignete Nahrungshabitate in Erweiterung der Brut- bzw. Rasthabitate ausgewiesen. Diese sind nach fachgutachterlicher Einschätzung aufgrund ihrer Nähe zu potenziellen Störquellen nicht als Brut- und Rasthabitat gekennzeichnet, sie können den jeweiligen Arten jedoch zur Nahrungsfindung und Erweiterung Ihres Aktionsraumes dienen.

3 CEF-Maßnahmen

Die nachstehenden Ausführungen umfassen eine allgemeine Auflistung der wesentlichen Angaben zur jeweiligen Maßnahmenfläche, z.B. Lage, Größe, aktuelle Nutzung, Entwicklungsziel sowie eine detaillierte Beschreibung der geplanten Maßnahme. Zudem sind die im Vorfeld zur Maßnahmenakquise geprüften Anforderungen an die ausgewählte Fläche zur Eignung als CEF-Maßnahmenfläche tabellarisch mit in die Beschreibung aufgenommen. Jede Maßnahmenbeschreibung enthält zudem ein Luftbild, in dem die vertraglich gesicherte Fläche in den jeweils betroffenen Flurstücken dargestellt ist. Zusätzlich sind der als Rasthabitat geeignete Eignungsbereich und das darüber hinaus zur Verfügung stehende Nahrungshabitat dargestellt. Um hinter der Maßnahmenfläche gelegene landwirtschaftliche Flächen zu erreichen, bedarf es auf einigen Vertragsflächen der Schaffung von Zufahrten, welche ebenfalls in den Plänen eingetragen sind. Diese werden nicht dem Eignungsbereich zugerechnet.

Die nachstehende Legende erläutert die in den Abbildungen zu den einzelnen Maßnahmenflächen verwendeten symbolhaften Darstellungen. Sie gilt für alle in den nachstehenden Kapiteln angeführten Abbildungen auf Luftbildbasis.

Legende

-  Vertragsfläche
-  Eignungsbereich
-  Nahrungshabitat
-  Zufahrt
-  Flurstück

Suchräume gemäß Plananlage F4.7

-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für den Rotschenkel gem. Maßnahme A-CEFT02A
-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für das Rebhuhn gem. Maßnahme A-CEFT02A
-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für den Kiebitz gem. Maßnahme A-CEFT02A
-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für die Feldlerche gem. Maßnahme A-CEFT02A
-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für Rastvögel gem. Maßnahme A-CEFT02D
-  Suchraum für CEF-Maßnahmen für die Uferschnepfe gem. Maßnahme A-CEFT02A

3.1 Flächenbezeichnung 001-NDS-1-01

3.1.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Kreisfreie Stadt Emden		Vertragsnummer: 6861	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Emden, Gemarkung Petkum, Flur 015, Flurstück 5 & 6			
Größe Flurstück: Flurstück 5: 1,06 ha Flurstück 6: 11,49 ha		Größe Vertragsfläche: 6,81 ha	Größe Eignungsbereich: 3,83 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): A _{CEF} T02A			
Zielart(en):	Kiebitz (Ki)	Anzahl auszugleichender Brutpaare:	7 Ki
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	Ki-BP-2	Anzahl Eignung Brutpaare:	3 Ki
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.1.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für den Kiebitz dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für den Kiebitz günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 6,81 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 38.300 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	38.300
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	29.800
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	68.100

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.09.2023 – 30.08.2028)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 2. Bis spätestens zum 30.09.2023 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

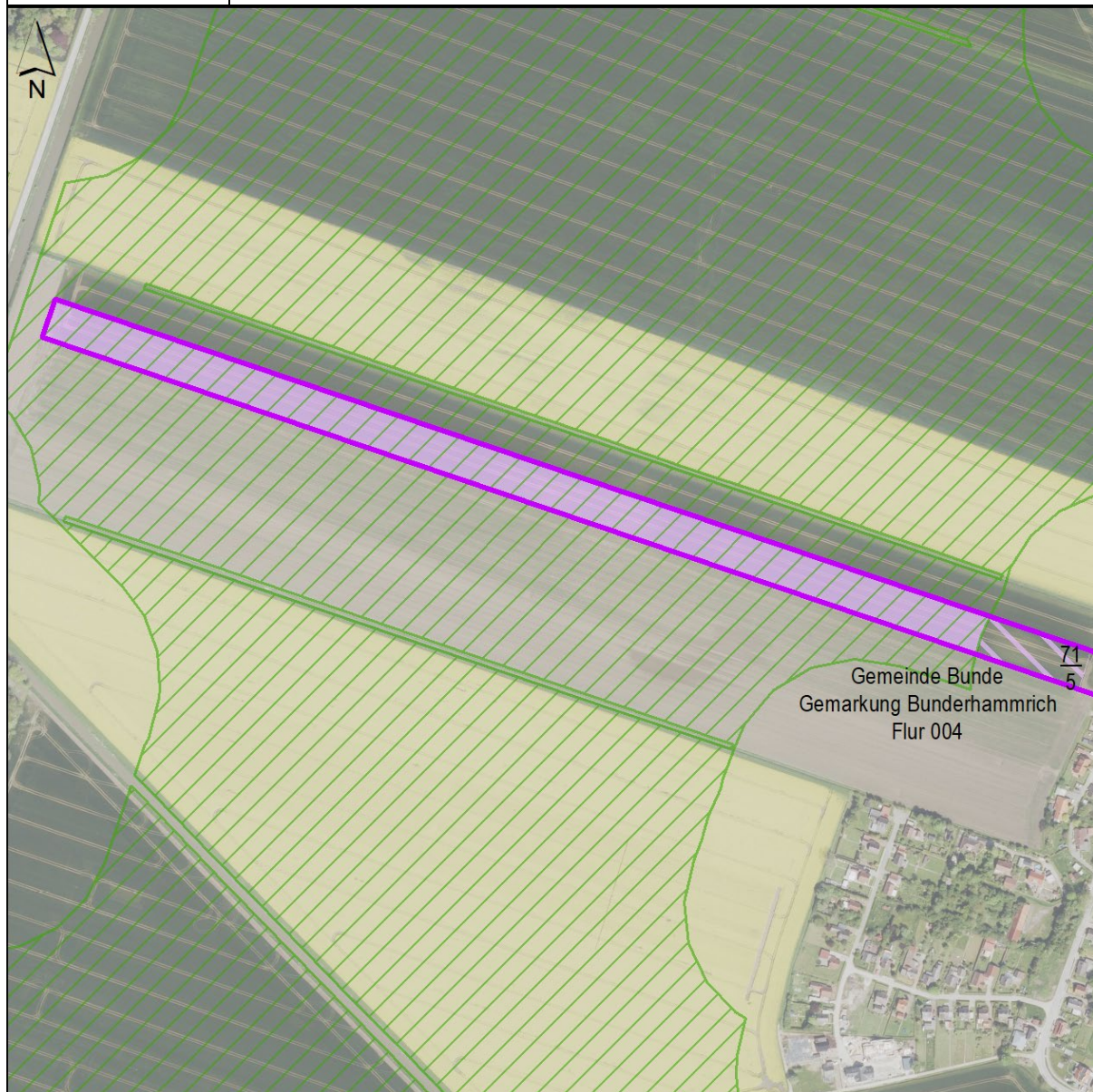
3.1.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Vertragsflächen vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier		X		Ca. 800 m zum Brutrevier (Ki-BP-2) Nach erfolglosen Verhandlungen mit allen Eigentümern geeigneter Flächen im 500 m-Radius wurde der Suchraum auf 1000 m erweitert. [Ki: min. 500 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			Vertragsfläche in min. 800 m Abstand zu den BE-Flächen [Ki: min. 100 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald		X		Ca. 80 m Entfernung zur nördlich gelegenen Gehölzkulisse entlang dem Fließgewässer „Stinkende Riede“. Ca. 40 m Entfernung zur südwestlich gelegenen Gehölzkulisse entlang des Helgenweges. [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			ca. 125 m zur südöstlich gelegenen Baumreihe. [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern		X		ca. 100 m Abstand zum östlich gelegenen Klappweg; je nach Verlauf des Helgenweges besteht ein Abstand von 25 bis 115 m zur Vertragsfläche [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Freileitungen		X		Nordwestliche Teilfläche der Vertragsfläche wird von einer Freileitung überspannt. [Ki: min. 100 m]
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Ca. 115 m Abstand zum westlich gelegenen Einzelbaum [Ki: min. 50 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 3,91 ha für 3 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.2 Flächenbezeichnung 002-NDS-1-03

3.2.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 7147_1	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Bunde, Gemarkung Bunderhammrich, Flur 004, Flurstück 71/5			
Größe Flurstück: 3,76 ha		Größe Vertragsfläche: 3,76 ha	Größe Eignungsbereich: 3,33 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Feldlerche (FI)		Anzahl auszugleichender Brutpaare: FI-BP-3 (2) FI-BP-4 (1)
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	FI-BP-3 FI-BP-4	Anzahl Eignung Brutpaare:	3 FI
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.2.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für die Feldlerche dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für die Feldlerche günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 3,76 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 33.300 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	33.300
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	4.300
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	37.600

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (15.09.2023 – 14.09.2028)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 2. Bis spätestens zum 31.10.2023 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

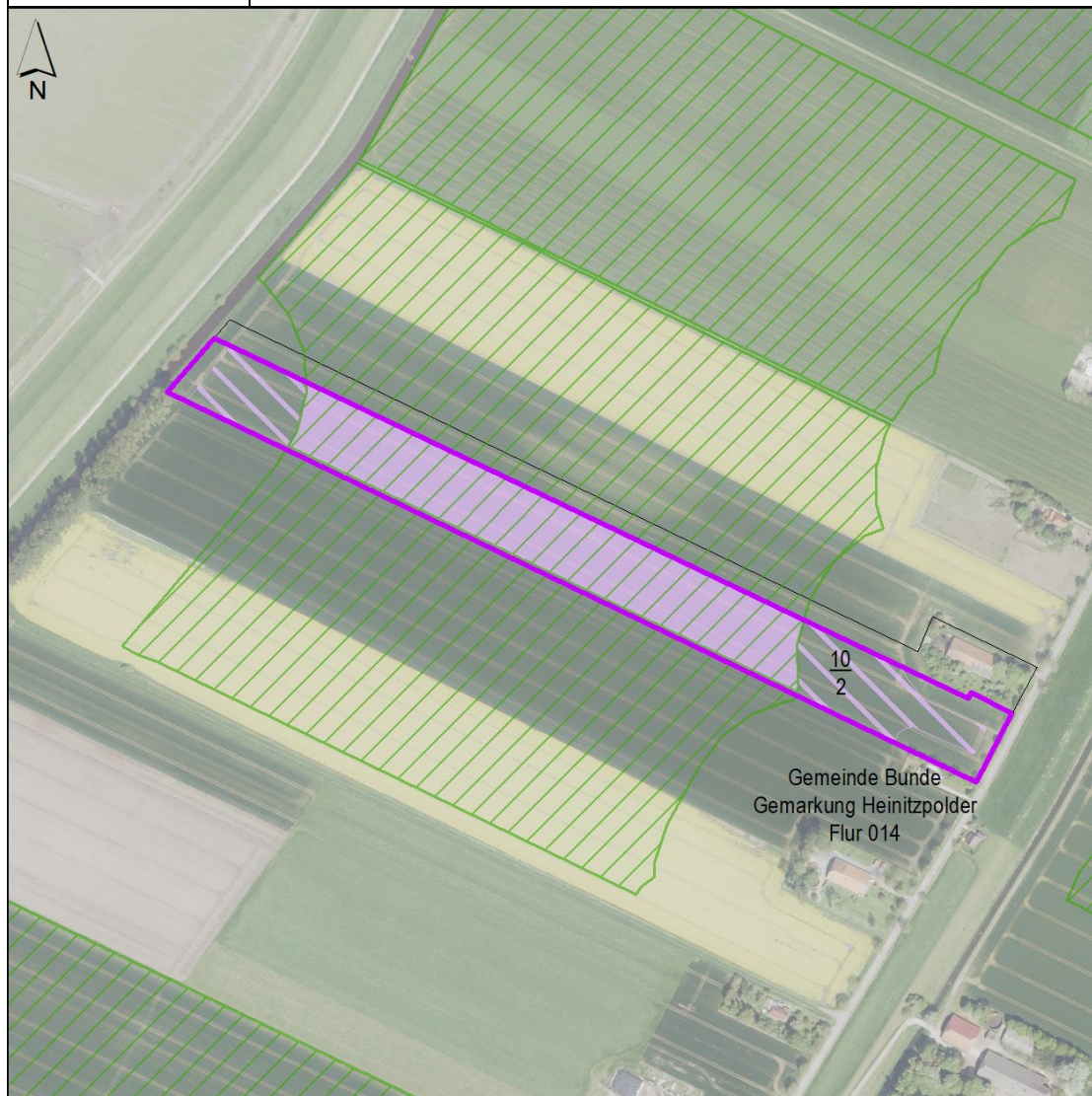
3.2.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Ca. 800 m zum Brutrevier (FI-BP-3) Ca. 1.600 m zum Brutrevier (FI-BP-4) [FI: max. 2 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 820 m Abstand zu den BE-Flächen min. [FI: min. 20 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Mind. 180 m Abstand zu Gehölzkulissen [FI: min. 160 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Keine Feldgehölze und Baumreihen im relevanten Umfeld vorhanden.
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			Keine regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraßen) im relevanten Umfeld [FI: min. 100 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Keine Freileitung im relevanten Umfeld
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Keine lückigen Baumreihen und Einzelbäume im relevanten Umfeld vorhanden.
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern		X		Vertragsfläche grenzt unmittelbar an eine Siedlungsfläche. ca. 50 m Abstand zur westlich gelegenen K39 (Landschaftspolder) [FI: min. 20 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Feldlerche	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 3,32 ha für 3 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.3 Flächenbezeichnung 003-NDS-1-03

3.3.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 71472	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Bunde, Gemarkung Heinitzpolder, Flur 014, Flurstück 10/2			
Größe Flurstück: 7,16 ha		Größe Vertragsfläche: 5,24 ha	Größe Eignungsbereich: 3,25 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Feldlerche (FI)	Anzahl auszugleichender Brutpaare:	FI-BP-4 (1) FI-BP-5 (1) FI-BP-6 (1)
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	FI-BP-4 FI-BP-5 FI-BP-6	Anzahl Eignung Brutpaare:	3 FI
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.3.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für die Feldlerche dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für die Feldlerche günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 4,63 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 32.500 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	32.500
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	13.800
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	46.300

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (15.09.2023 – 14.09.2028)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 2. Bis spätestens zum 31.10.2023 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

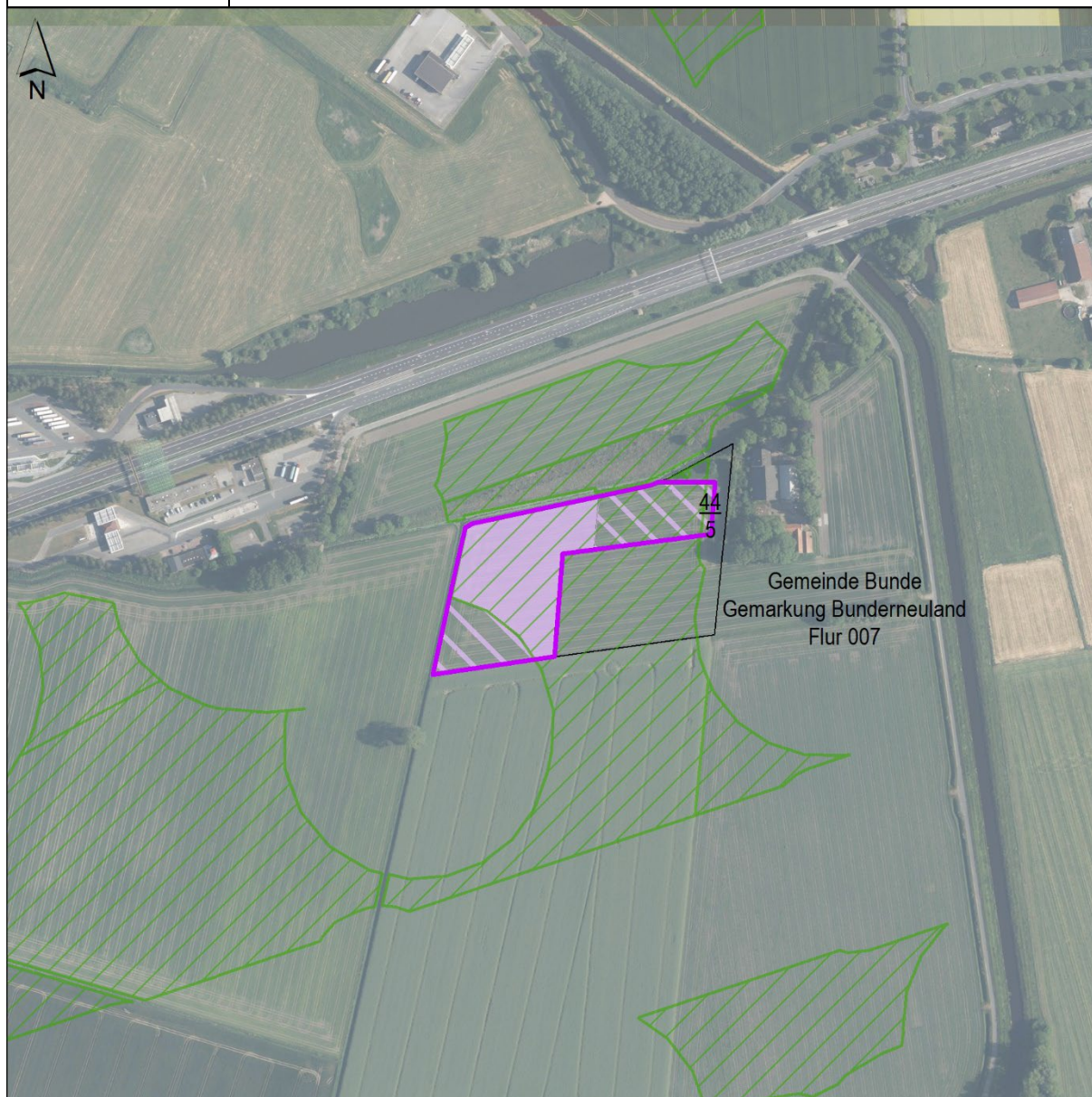
3.3.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Ca. 540 m zum Brutrevier (FI-BP-4) Ca. 1.200 m zum Brutrevier (FI-BP-5) Ca. 1.800 m zum Brutrevier (FI-BP-6) [FI: max. 2 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 460 m Abstand zu den BE-Flächen [FI: min. 20 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich.
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Baumreihen befinden sich in ca. 120 m Entfernung. [FI: min. 120 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			Keine regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraßen) im relevanten Umfeld
Abstand zu Freileitungen	X			Keine Freileitung im relevanten Umfeld
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Keine lückigen Baumreihen und Einzelbäume im relevanten Umfeld vorhanden.
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern		X		Vertragsfläche grenzt unmittelbar an eine Siedlungsfläche. [FI: min. 20 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Feldlerche	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 3,07 ha für 3 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.4 Flächenbezeichnung 004-NDS-1-05

3.4.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 21341_1	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Bunde, Gemarkung Bunderneuland, Flur 7, Flurstück 44/5			
Größe Flurstück: 3,56 ha		Größe Vertragsfläche: 2,04 ha	Größe Eignungsbereich: 1,1 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Feldlerche (FI)		Anzahl auszugleichender Brutpaare: 1 FI
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	FI-BP-8		Anzahl Eignung Brutpaare: 1 FI
aktuelle Nutzung:		Acker	
Entwicklungsziel:		Doppelte Saatreihe und Blühstreifen	



3.4.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

In intensiv genutzten Ackerkulturen wird der Bruterfolg der Feldlerche durch zu hoch und dicht stehende Saatreihen und ein geringes Nahrungsangebot gefährdet. Durch Nutzungsextensivierung (doppelter Saatreihenabstand im Getreide) von Intensiväckern in Kombination mit der Anlage von Blühstreifen werden für die Feldlerche günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Bewirtschaftung der Ackerfläche mit doppeltem Saatreihenabstand (80% der Fläche) und Anlage von Blühstreifen (20% der Fläche)
 - Insgesamt auf 2,04 ha
 - Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 10.100 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
Doppelter Saatreihenabstand im Getreide (ca. 80 %)	8.080
Blühstreifen (ca. 20 %)	2.020
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche. Wird mit doppeltem Saatreihenabstand ggf. in Kombination mit Blühstreifen bewirtschaftet	10.300
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	20.400

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.09.2023 – 30.08.2028)
- Umsetzung:
 - Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 - Bis spätestens zum 30.09.2023 ist das Wintergetreide (Getreidepflicht) mit doppeltem Saatreihenabstand (min. 20 cm Saatreihenabstand) anzulegen.
 - Bis spätestens zum 30.09.2023 sind die streifenförmigen, min. 9 m bis 25 m breiten Blühstreifen mit einer zertifizierten Regiosaatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 (Aussaatstärke 30-50 kg/ha) anzulegen.
 - Zwischen dem 21.08. und dem 28.02. kann die Fläche im Sinne der guten fachlichen Praxis bewirtschaftet werden (bspw. Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen, Anbau von Zwischenfrüchten). Ausgenommen hiervon sind die über den Vertragszeitraum von 5 Jahren zu erhaltenden mehrjährigen Blühstreifen.
 - Die vorhandenen Gelege sind zu schützen (Aussparen der Nester bei der Bewirtschaftung).
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege
- Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

3.4.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Ca. 1.200 m zum Brutrevier (FI-BP-8) [Fl: max. 2.000 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			min. 280 m Abstand zu den BE-Flächen [Fl: min. 20 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich.
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Östliche hofumgebende Baumreihen befinden sich in ca. 120 m Entfernung. [Fl: min. 120 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			Bundesautobahn A280 nördlich ca. 135 m [Fl: min. 100 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Keine Freileitung im relevanten Umfeld
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Einzelbäume an Feldrand westlich der Fläche ca. 55 m, an Feldrand östlich ca. 70 m, im Süden ca. 150 m [Fl: min. 50 m]
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			Vertragsfläche grenzt unmittelbar an eine Hoflage ca. 130 m Abstand zu westlich gelegenen Autobahnrastplatz [Fl: min. 20 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Feldlerche	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 1,1 ha für 1 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in doppelte Saatreihen und Blühstreifen umgewandelt wird

3.5 Flächenbezeichnung 005-NDS-1-05

3.5.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 21341_2		
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Bunde, Gemarkung Bunderneuland, Flur 004, Flurstück 15/1				
Größe Flurstück: 14,50 ha		Größe Vertragsfläche: 14,50 ha		
		Größe Eignungsbereich: 11,43 ha		
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02D				
Zielart(en):	Rastvögel		Auszugleichende Nahrungsfläche	11 ha
Nummer Bereich betr. Rastvögel:	Rastvögel-BP-4		Eignung auszugleichender Nahrungs- fläche	11,43 ha
aktuelle Nutzung:		Acker		
Entwicklungsziel:		Ansaat von Ackergras und/oder Klee-Gras-Mischung		



3.5.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Regionen mit großflächigen Feuchtbiotopen und/oder räumlicher Nähe zu Gewässern stellen bevorzugte Durchzugsgebiete für Zugvögel bei Ihrer Reise in ihre Winterquartiere dar. Hierbei sind sie auf störungs-arme Flächen mit ausreichend Futtermöglichkeiten angewiesen. Durch die Ansaat von Ackergras und/oder Klee-Gras-Mischungen werden für die Rastvögel günstige Bedingungen geschaffen.

Ausführung:

- Ansaat von Ackergras und/oder Klee-Gras-Mischungen
- Insgesamt auf 11,4 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 114.200 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
Ansaat von Ackergras- und/oder Klee-Gras-Mischungen	114.200
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Ackergras- und/oder Klee-Gras-Mischungen bewirtschaftet	30.800
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	145.000

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.09.2023 – 30.08.2028)
- Umsetzung:
 - Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 - Bis spätestens zum 30.09.2023 hat die Einsaat (mit standortgerechtem Saatgut) der Flächen zu erfolgen, damit sich die ausgesäten Pflanzen im Oktober in einem möglichst frischen Keimstadium befinden.
 - Außerhalb der Rastzeit ist die Fläche im Sinne der guten fachlichen Praxis zu bewirtschaften (bspw. Mahd/Ernte, Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen)
 - Ein einmaliger Umbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Rastzeit im Herbst zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Rastzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Sonstige Bearbeitung und Befahrung
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

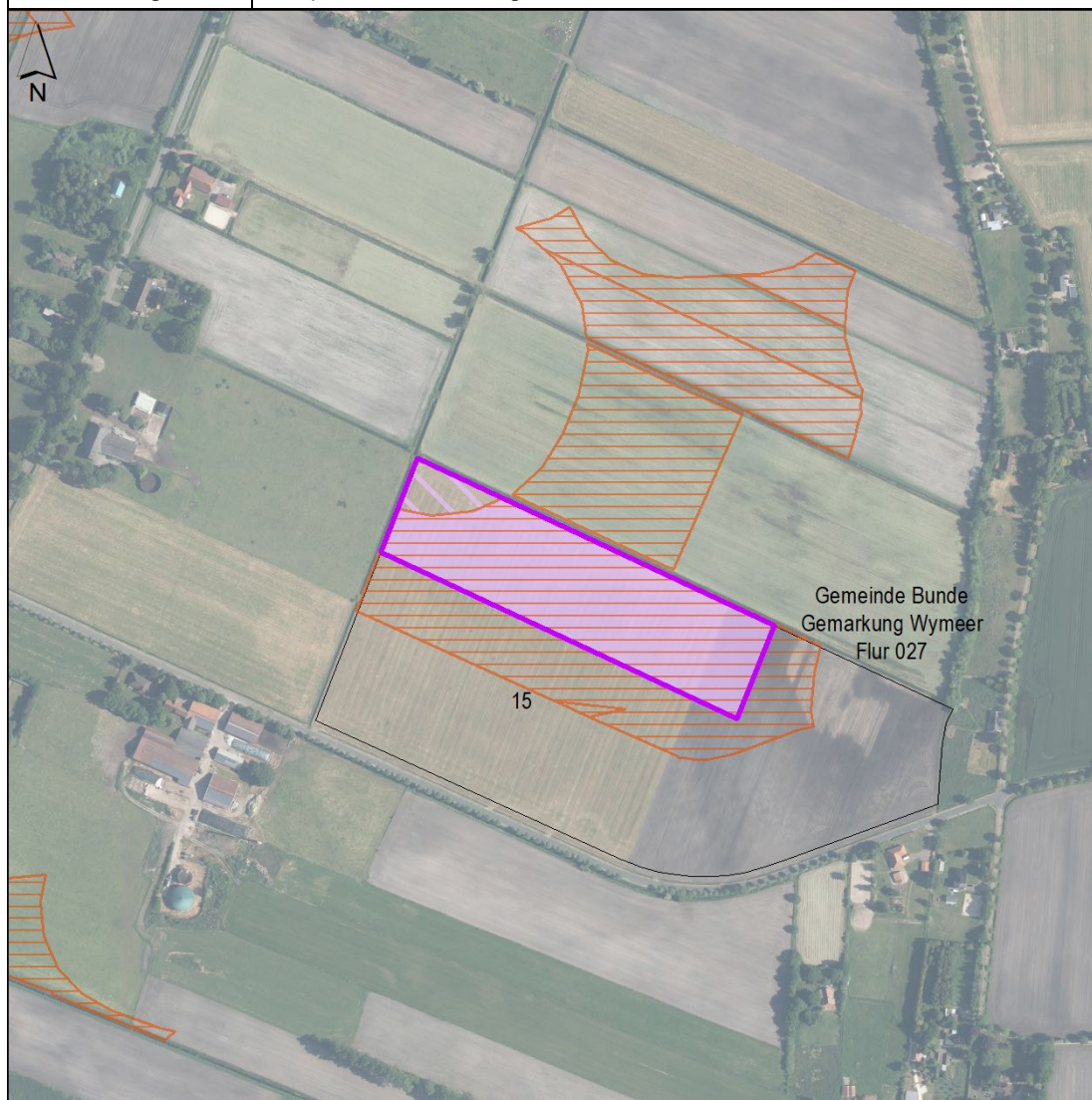
3.5.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zu Schlafgewässern	X			Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 1.100 m [Rastvögel: max. 5 km]
Entfernung zu den betroffenen Nahrungsflächen	X			Betroffene Nahrungsflächen befinden sich in einer Entfernung von 300 m bis ca. 1.000 m Entfernung zur Vertragsfläche [Rastvögel: max. 5 km]
Abstand zu BE-Flächen		X		Abstand zu den BE-Flächen beträgt 300 m bis ca. 1.000 m [Rastvögel: min. 400 m]
Abstand zu Freileitungen	X			keine Freileitungen im relevanten Umfeld [Rastvögel: min. 500 m]
Abstand zu Straßen, Wegen (insbesondere Erholungsnutzung)	X			Keine Straßen oder Wege im relevanten Umfeld [Rastvögel: min. 100 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro beanspruchter Nahrungsfläche von Rastvögeln	X			1 ha pro beanspruchter Nahrungsfläche erforderlich; hier 11,33 ha für 11 ha beanspruchte Nahrungsfläche
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär durch Ackergras und/oder Klee-Gras ersetzt wird.

3.6 Flächenbezeichnung 006-NDS-1-06

3.6.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 7153	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Bunde, Gemarkung Wymeer, Flur 027, Flurstück 15			
Größe Flurstück: 12,42 ha		Größe Vertragsfläche: 3,27 ha	Größe Eignungsbereich: 3,00 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Kiebitz (Ki)		Anzahl auszugleichender Brutpaare: Ki-BP-10 (2) Ki-BP-11 (1)
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	Ki-BP-10 Ki-BP-11	Anzahl Eignung Brutpaare:	3 Ki
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.6.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für den Kiebitz dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für den Kiebitz günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 3,27 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 30.000 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	30.000
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	2.700
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	32.700

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.09.2023 – 30.08.2028)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2023.
 2. Bis spätestens zum 30.09.2023 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

3.6.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			ca. 400 m zum Brutrevier (Ki-BP-10) ca. 350 m zum Brutrevier (Ki-BP-11) [Ki: max. 500 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			min. 180 m Abstand zu den BE-Flächen [Ki: min. 100 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			ca. 695 m zu südöstlichem Waldstück ca. 770 m zu südwestlichem Waldstück [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			ca. 150 m zu straßenbegleitender Allee im Süden ca. 170 m zu nordöstlichen Feldgehölzen [Ki: min. 100 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			ca. 310 m Abstand zur westlich gelegenen L17 (Dünebrook) [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Freileitungen	X			keine Freileitung im relevanten Umfeld
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Lückige Baumreihe in ca. 180 m nordwestlich entlang eines Feldes [Ki: min. 50 m]
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			ca. 150 m zur südlich gelegenen Ost-West-Straße und Höfen auf anderer Straßenseite; ca. 195 m zu westlich gelegenen Höfen; ca. 200 m zu östlicher kleiner Straße (Heerenland) [Ki: min. 100 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 3,00 ha für 3 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.7 Flächenbezeichnung 007-NDS-1-01

3.7.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Kreisfreie Stadt Emden		Vertragsnummer: 24221	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Emden, Gemarkung Petkum, Flur 017, Flurstück 24/1, 22/1, 22/2			
Größe Flurstück: 7,16 ha		Größe Vertragsfläche: 3,02 ha	Größe Eignungsbereich: 2,91 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Rebhuhn (Re)	Anzahl auszugleichender Brutpaare:	1 Re
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	Re-BP-1	Anzahl Eignung Brutpaare:	1 Re
aktuelle Nutzung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:	Extensives Grünland		



3.7.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für Rebhühner dar. Die Extensivierung von Grünlandflächen wirkt sich positiv auf die dortige Pflanzenartenvielfalt aus und fördert das Nahrungs-, Deckungs- und Nistangebot für Insekten und Brutvögel. Altgrasstreifen verstärken diesen Effekt und bieten zudem wichtige Rückzugsorte während der Mahd.

Ausführung:

- Süd-westlich der Maßnahmenfläche verbleibt ein etwa 8 m breiter Streifen, welcher als Zufahrt zum westlich gelegenen Flurstück dient.
- Extensiv genutzte Mähwiese mit Altgrasstreifen
- Insgesamt auf 2,91 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 29.100 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
Extensiv genutzte Mähwiese mit Altgrasstreifen	29.100
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	0
Summe „Maßnahmenfläche“	29.100
zzgl. Zufahrt	1.100
Summe „Vertragsfläche“	30.200

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (15.09.2023 – 14.09.2028)
- Umsetzung:
 - Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.08. erfolgen.
 - Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 - Ein 20 m breiter Streifen von etwa 75 m Länge des Grünlandes bleibt bei der Mahd bestehen. Der genaue Standort des Altgrasstreifens rotiert jährlich.
 - Ein punktueller Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zur Bekämpfung von Problemunkräutern ist möglich.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

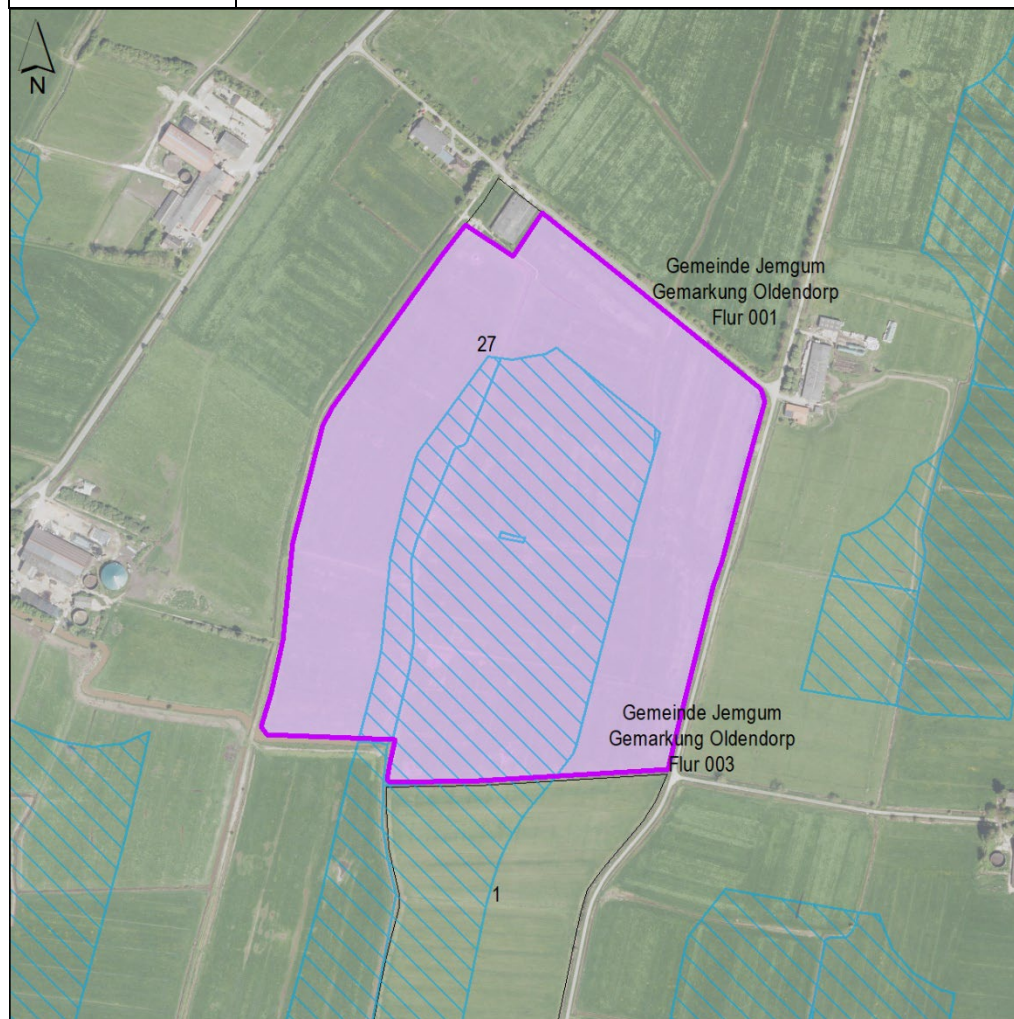
3.7.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Ca. 330 m zum Brutrevier (RE-BP-1) [Re: max. 500 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 200 m Abstand zu den BE-Flächen min. [Re: min. 100 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich. [Re: min. 120 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Feldgehölze befinden sich in ca. 295 m Entfernung. [Re: min. 120 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			Keine regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraßen) im relevanten Umfeld [Re: min. 300 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Keine Berücksichtigung erforderlich.
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Keine Berücksichtigung erforderlich.
Abstand zu kleineren Straßen, befestigten, nicht frequentierten Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			Kleinere, befestigte Straße in ca. 180 m Entfernung [Re: min. 100 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Feldlerche	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 2,91 ha für 1 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.8 Flächenbezeichnung 008-NDS-1-02 (Jemgum, Brutvögel)

3.8.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1001	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorp, Flur 001, Flurstück 27			
Größe Flurstück: 19,61 ha		Größe Vertragsfläche: 19,31 ha	Größe Eignungsbereich: 19,31 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Kiebitz (Ki) Rotschenkel (Ros) Uferschnepfe (Us)	Anzahl auszugleichen- der Brutpaare:	Ki-BP-1 (7); Ki-BP-2 (4); Ki-BP-3 (1); Ki-BP-4 (6); Ros-BP-1 (1); Us-BP-1 (2)
Nummer Be- reich betr. Brut- paare:	Ki-BP-1; Ki-BP-2; Ki-BP-3; Ki-BP-4; Ros-BP-1; Us- BP-1	Anzahl Eignung Brut- paare:	16 Ki; 1 Ros 2 Us
aktuelle Nut- zung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungs- ziel:	Extensives Grünland		



3.8.1.1 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 19,3 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel aufgewertet werden.

Extensivierung im Dauergrünland bei Beweidung:

- Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche und Trittfestigkeit der Grasnarbe begonnen werden.
- Die Beweidung ist vom 20.02. bis zum 10.08. auf max. 2-4 GVE/ha je Hektar beschränkt (Abweichungen sind nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich).

Vernässung:

- Aufstau von Gruppen

Grundsätzlich soll der Oberboden innerhalb der Brutzeit (20.02.-10.08.) der Brutvögel im Offenland zumindest in Teilen der Maßnahmenfläche weich bzw. stochebfähig sein. Dies wird ab der Brutperiode 2025 dadurch gewährleistet, dass die sich auf den Maßnahmenflächen befindlichen Gruppen so weit aufgestaut werden, dass sich überstaute Bereiche bilden. Da die Maßnahmenflächen beweidet werden, entstehen durch Trittwirkung offene Bodenstellen, die für rastende Limikolen vorteilhaft sind, (WEGGLER & MÜLLER 1996 S. 159). Die überstaute Bereiche in Kombination mit offenen Bodenstellen und teilweise Schlamm Boden stellen als extensives Feuchtgrünland für die oben genannten Brutvögel ein optimierten Nahrungs- und Bruthabitat dar (LANUV 2010).

- Erweiterung der Gruppen

Im Sommer 2024 wird ein von Amprion GmbH beauftragtes Vermessungsunternehmen ein Gutachten erstellen, welches die Gruppenprofile und Geländehöhen der Fläche untersucht. Sollte es notwendig sein, dass die Gruppenprofile aufgeweitet werden, um einen ausreichenden Aufstau zu ermöglichen, wird hierfür eine Detailplanung erstellt und zwischen dem 10.08.2024 und 20.09.2024 die Gruppenaufweitung durchgeführt. Wo notwendig, werden die vorhandenen Gruppen mit flach auslaufenden Ufern versehen und beidseitig auf ca. 2 m Breite angelegt. Ihre Tiefe soll etwa 0,3 bis 0,4 m betragen. Am Ende der Gruppen werden (wo noch nicht vorhanden) regelbare Gruppenendverrohrungen eingebaut, um die geplante Vernässung regelbar zu machen. Nach der Fertigstellung werden die bearbeiteten Bereiche angesät. Die flache Ausgestaltung der Ufer erlaubt es sie wie die umliegenden Flächen zu bewirtschaften.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze:

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Düngung:

- Keine mineralische Düngung

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Brut- sowie Rastzeit vom 20.09. bis 10.08. (siehe Ausnahmen).
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, oder das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Brutvögel und die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM, 2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.
- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.
- Die Pflege von Grüppen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaunrückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschritte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Die Extensivierung im Dauergrünland bei Beweidung und der Aufstau von Grüppen werden erstmals zum 20.02.2025 umgesetzt. Die Erweiterung der Grüppen erfolgt (bei Bedarf) zwischen dem 10.08. und 20.09.. Die Maßnahmen sind unmittelbar nach Umsetzung wirksam und ihre Funktionen sind über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich.

3.8.2 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Siehe 3.8.3
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.500 m Abstand zu den BE-Flächen [Ki: min. 100 m] [Ros: min. 100 m] [Us: min. 100 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich. [Ki: min. 100 m] [Ros: min. 250 m] [Us: min. 250 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Siehe 3.8.3
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			Siehe 3.8.3
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Ki: min. 100 m] [Ros: min. 100 m] [Us: min. 100 m]
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Es befinden sich keine lückigen Baumreihen oder Einzelbäume im relevanten Bereich [Ki: min. 50 m] [Ros: min. 250 m] [Us: min. 250 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz, Rotschenkel, Uferschnepfe	X			Siehe 3.8.3
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.8.3 Weitere Anmerkungen zur Eignung

Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsort gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb der Flächen 008-NDS1-02, 009-NDS1-02, 010-NDS1-02 und 011-NDS1-02 bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Konfliktpunkten (Emsquerung und Rheiderland) zu kompensieren.

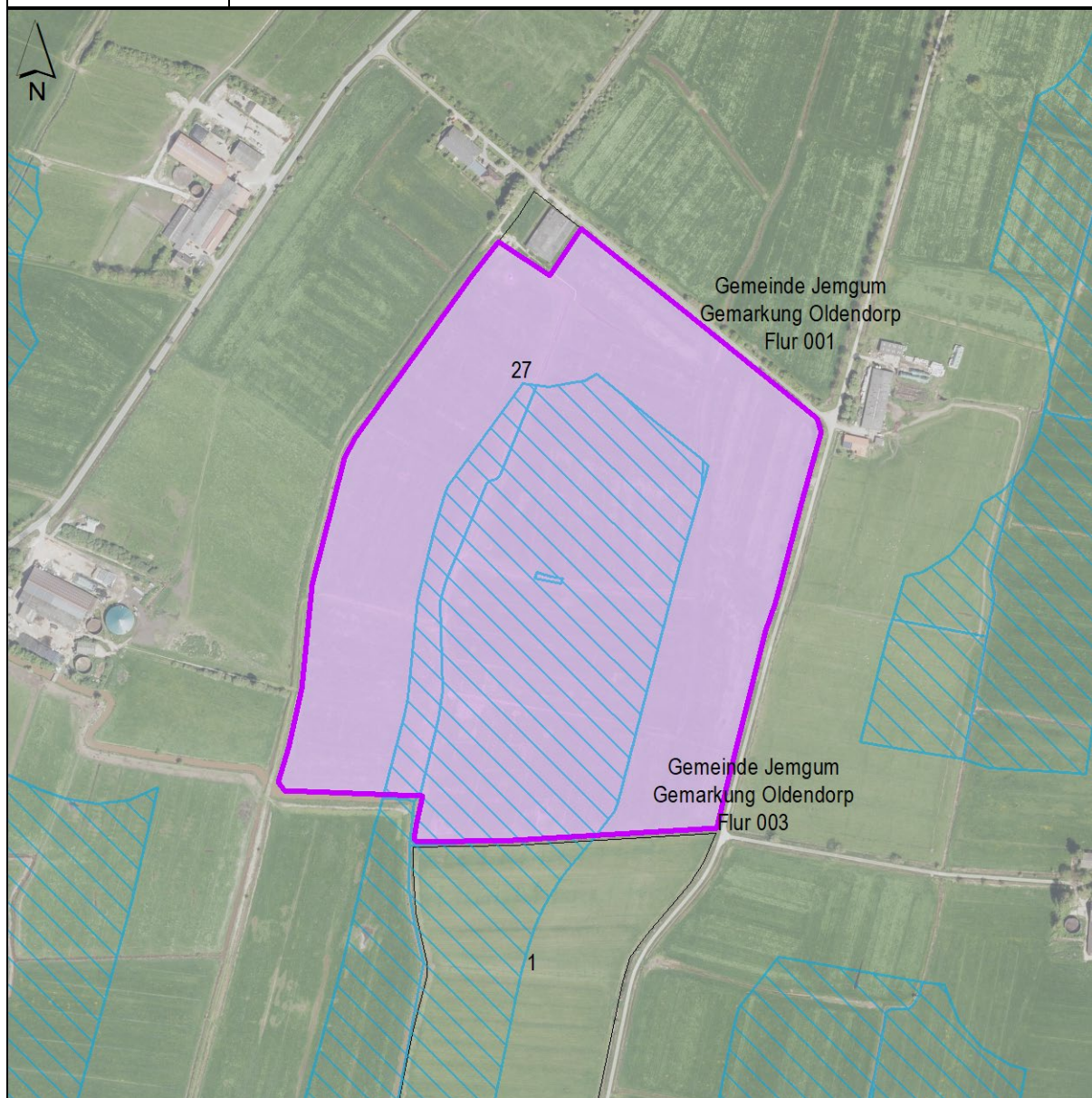
Als maximaler Bezugsraum, in dem eine Maßnahme noch im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, gilt in der Regel die Abgrenzung der lokalen Population im Sinne der VV-Artenschutz. Im Zuge der Erstellung des LBP musste eine einheitliche, pauschalisierte und für den gesamten Trassenverlauf anwendbare Abgrenzung der lokalen Population erfolgen. Da die vom Vorhaben betroffenen Arten im Trassenverlauf in der Regel nur punktuell oder zerstreut verbreitet sind, wurde für die Gesamttrasse die lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens betrachtet. Im Bereich der Konfliktpunkte (Emsquerung und Rheiderland) erfolgt eine differenziertere Betrachtung: Aufgrund der großräumigen Verbreitung und der hohen Populationsdichte der betroffenen Arten ist die lokale Population als flächiges Vorkommen zu bewerten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden (vgl. VV-Artenschutz).

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreises Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.9 Flächenbezeichnung 008-NDS-1-02 (Jemgum, Rastvögel)

3.9.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1001	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorp, Flur 001, Flurstück 27			
Größe Flurstück: 19,61 ha		Größe Vertragsfläche: 19,31 ha	Größe Eignungsbereich: 19,31 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02D			
Zielart(en):	Rastvögel	Auszugleichende Nahrungsfläche	30 ha
Nummer Bereich betr. Rastvögel:	Rastvögel-BP-1 (10 ha) Rastvögel-BP-2 (20 ha)	Eignung auszugleichender Nahrungs- fläche	19,31 ha
aktuelle Nutzung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:	Extensives Grünland mit störungsarmen Nahrungsflächen		



3.9.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 19,3 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Nahrungs- und Rasthabitat für in den Herbst und Wintermonaten vorkommenden Rastvögel aufgewertet werden.

Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen

- Ab dem 11.08. bis zum 20.02. hat eine Beweidung ortsüblich zu erfolgen.
- Zusätzlich werden durch einen Verzicht von Vergrämnungsmaßnahmen und einem Bearbeitungsverbot in der Rastzeit günstige Bedingungen geschaffen (keine Einzäunung mit flatternden Materialien wie z.B. Flatter-, Litzenband, usw.).
- Die Flächen müssen kurzrasig in den Winter gehen.
- Sofern eine kurzrasige Struktur nicht mehr gegeben ist (<20 cm), darf in den Herbstmonaten bis Ende November ein Pflegeschnitt erfolgen.
- Geilstellen werden bei Bedarf ausgemäht (mit Mahdgut-Entfernung), wenn Bodenfeuchte und Witterung dies zulassen.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze:

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Düngung:

- Keine mineralische Düngung

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Brut- sowie Rastzeit vom 20.09. bis 10.08. (siehe Ausnahmen).
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, oder das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Brutvögel und die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM, 2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.

- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.
- Die Pflege von Gruppen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaunrückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschnitte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich

Die Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen erfolgt erstmals zum 20.09.2024. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Umsetzung wirksam und ihre Funktion ist über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten.

3.9.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zu Schlafgewässern	X			Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 3.400 m [Rastvögel: max. 5 km]
Entfernung zu den betroffenen Nahrungsflächen	X			Min. 1.500 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: max. 5 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.500 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: min. 400 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Rastvögel: min. 500 m]
Abstand zu Straßen, Wegen (insbesondere Erholungsnutzung)	X			Siehe 3.9.4
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro beanspruchter Nahrungsfläche von Rastvögeln		X		1 ha pro beanspruchter Nahrungsfläche erforderlich; hier 19,31 ha für 30 ha beanspruchte Nahrungsfläche
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird und als störungsarme Nahrungsfläche zur Verfügung steht

3.9.4 Weitere Anmerkungen zur Eignung

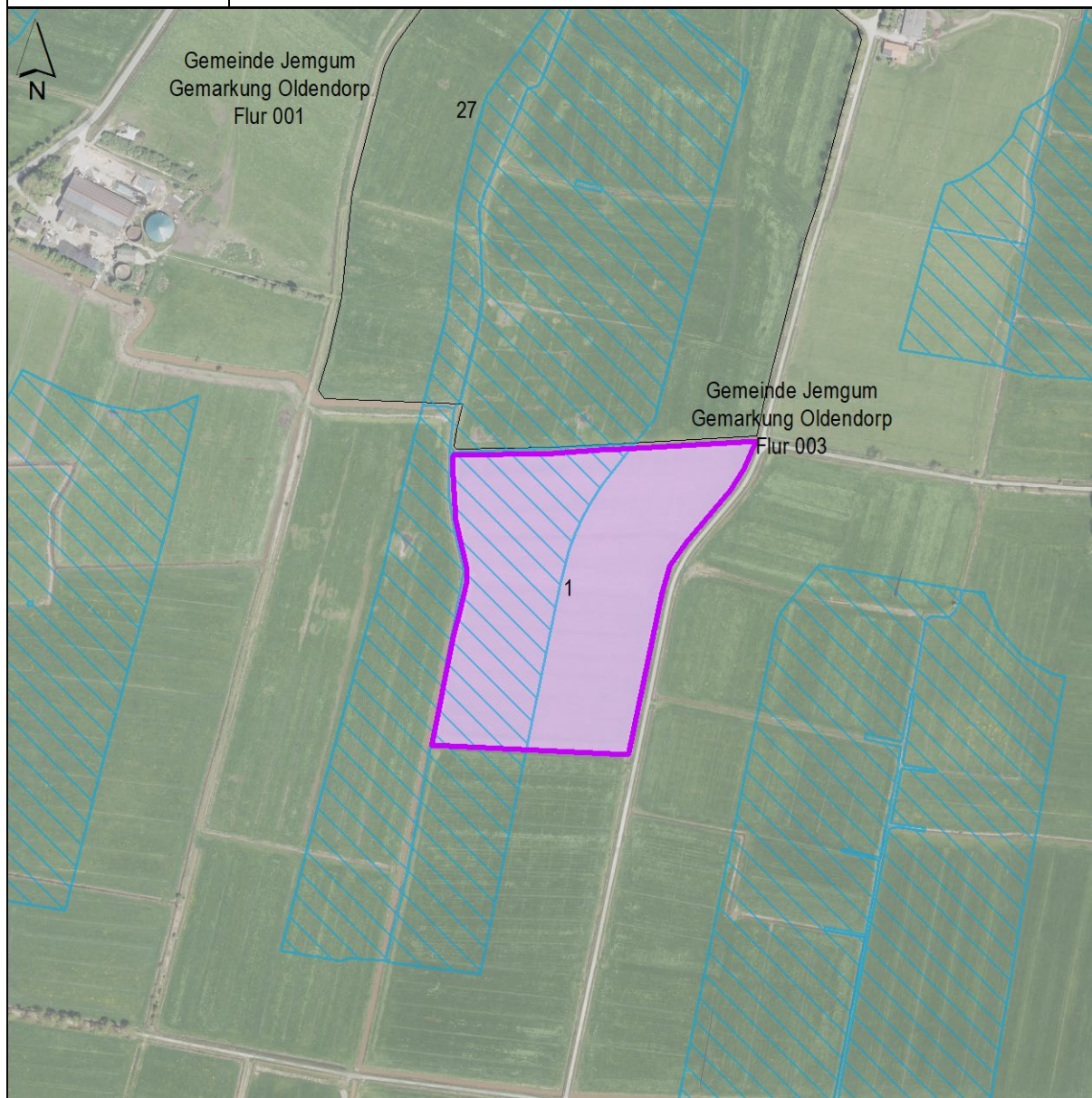
Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb der Flächen *008-NDS1-02*, *009-NDS1-02*, *010-NDS1-02* und *011-NDS1-02* bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Emsquerung und im Rheiderland zu kompensieren.

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreis Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.10 Flächenbezeichnung 009-NDS-1-02 (Jemgum)

3.10.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1002		
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorf, Flur 003, Flurstück 1				
Größe Flurstück: 5,53 ha		Größe Vertragsfläche: 5,53 ha		
		Größe Eignungsbereich: 5,53 ha		
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02D				
Zielart(en):	Rastvögel		Auszugleichende Nahrungsfläche	20 ha
Nummer Bereich betr. Rastvögel:	Rastvögel-BP-2 (20 ha)		Eignung auszugleichender Nahrungs- fläche	5,53 ha
aktuelle Nutzung:		Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:		Extensives Grünland mit störungsarmen Nahrungsflächen		



3.10.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 5,5 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Nahrungs- und Rasthabitat für in den Herbst und Wintermonaten vorkommenden Rastvögel aufgewertet werden.

Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen

- Auf der Fläche hat eine Beweidung ortsüblich zu erfolgen.
- Zusätzlich werden durch einen Verzicht von Vergrämnungsmaßnahmen und ein Bearbeitungsverbot in der Rastzeit störungsarme Flächen geschaffen (keine Einzäunung mit flatternden Materialien wie z.B. Flatter-, Litzenband, usw.).
- Zwischen dem 01.08. und 20.09. hat entweder eine Herbst-Mahd (mit Mahdgut-Entfernung) oder eine Beweidung zu erfolgen.
- Bei Mahd: Die Mahd muss von innen nach außen erfolgen.
- Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Sofern eine kurzrasige Struktur nicht mehr gegeben ist (<20 cm), darf in den Herbstmonaten bis Ende November ein Pflegeschnitt erfolgen.
- Geilstellen werden dazu bei Bedarf ausgemäht (mit Mahdgut-Entfernung), wenn Bodenfeuchte und Witterung dies zulassen.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Rastzeit vom 20.09. bis 28.02. (siehe Ausnahmen).
- Mulchen ist unzulässig.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM, 2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.
- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.

- Die Pflege von Grüssen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaunrückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschnitte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich.

Die Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen erfolgt erstmals zum 20.09.2024. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Umsetzung wirksam und ihre Funktion ist über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten.

3.10.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zu Schlafgewässern	X			Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 3.400 m [Rastvögel: max. 5 km]
Entfernung zu den betroffenen Nahrungsflächen	X			Min. 1.500 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: max. 5 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.500 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: min. 400 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Rastvögel: min. 500 m]
Abstand zu Straßen, Wegen (insbesondere Erholungsnutzung)	X			Siehe 3.10.4
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro beanspruchter Nahrungsfläche von Rastvögeln		X		1 ha pro beanspruchter Nahrungsfläche erforderlich; hier 5,53 ha für 20 ha beanspruchte Nahrungsfläche
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird und als störungsarme Nahrungsfläche zur Verfügung steht

3.10.4 Weitere Anmerkungen zur Eignung

Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb der Flächen 008-NDS1-02, 009-NDS1-

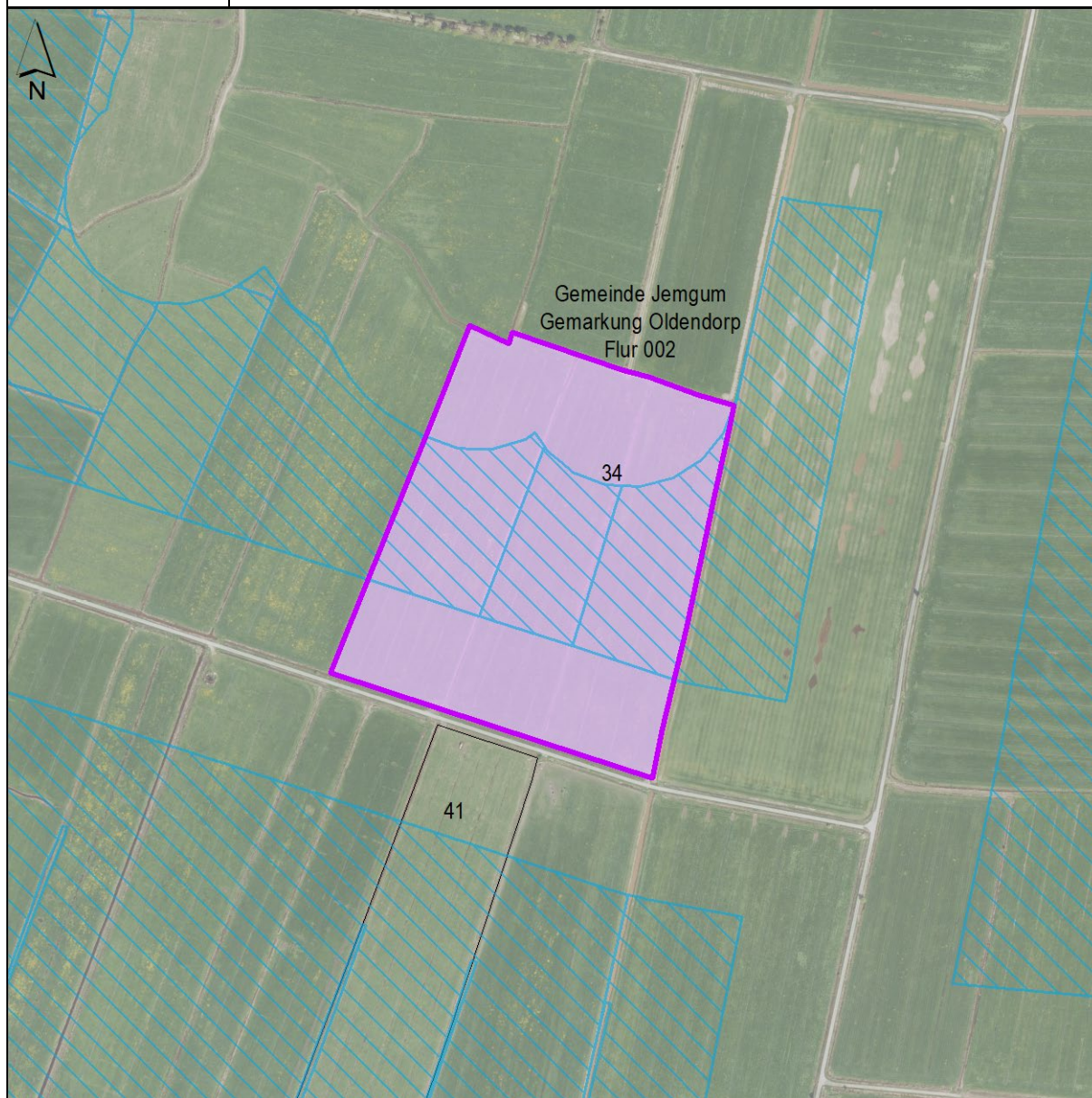
02, 010-NDS1-02 und 011-NDS1-02 bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Emsquerung und im Rheiderland zu kompensieren.

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreises Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.11 Flächenbezeichnung 010-NDS-1-02 (Jemgum)

3.11.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1003	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorf, Flur 002, Flurstück 34			
Größe Flurstück: 9,65 ha		Größe Vertragsfläche: 9,65 ha	Größe Eignungsbereich: 9,65 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02D			
Zielart(en):	Rastvögel	Auszugleichende Nahrungsfläche	30 ha
Nummer Bereich betr. Rastvögel:	Rastvögel-BP-2 (20 ha) Rastvögel-BP-3 (10 ha)	Eignung auszugleichender Nahrungs- fläche	9,65 ha
aktuelle Nutzung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:	Extensives Grünland mit störungsarmen Nahrungsflächen		



3.11.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 9,7 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Nahrungs- und Rasthabitat für in den Herbst und Wintermonaten vorkommenden Rastvögel aufgewertet werden.

Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen

- Auf der Fläche hat eine Beweidung ortsüblich zu erfolgen.
- Zusätzlich werden durch einen Verzicht von Vergrämnungsmaßnahmen und ein Bearbeitungsverbot in der Rastzeit störungsarme Flächen geschaffen (keine Einzäunung mit flatternden Materialien wie z.B. Flatter-, Litzenband, usw.).
- zwischen dem 01.08. und 20.09. hat entweder eine Herbst-Mahd (mit Mahdgut-Entfernung) oder eine Beweidung zu erfolgen.
- bei Mahd: Die Mahd muss von innen nach außen erfolgen.
- Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Sofern eine kurzrasige Struktur nicht mehr gegeben ist (<20 cm), darf in den Herbstmonaten bis Ende November ein Pflegeschnitt erfolgen.
- Geilstellen werden dazu bei Bedarf ausgemäht (mit Mahdgut-Entfernung), wenn Bodenfeuchte und Witterung dies zulassen.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Rastzeit vom 20.09. bis 28.02. (siehe Ausnahmen).
- Mulchen ist unzulässig.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM, 2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.
- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.

- Die Pflege von Grüssen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaunrückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschnitte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich.

Die Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen erfolgt erstmals zum 20.09.2024. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Umsetzung wirksam und ihre Funktion ist über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten.

3.11.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zu Schlafgewässern	X			Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 2.180 m [Rastvögel: max. 5 km]
Entfernung zu den betroffenen Nahrungsflächen	X			Min. 1.550 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: max. 5 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.550 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: min. 400 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Rastvögel: min. 500 m]
Abstand zu Straßen, Wegen (insbesondere Erholungsnutzung)	X			Siehe 3.11.4
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro beanspruchter Nahrungsfläche von Rastvögeln		X		1 ha pro beanspruchter Nahrungsfläche erforderlich; hier 9,65 ha für 30 ha beanspruchte Nahrungsfläche
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird und als störungsarme Nahrungsfläche zur Verfügung steht

3.11.4 Weitere Anmerkungen zur Eignung

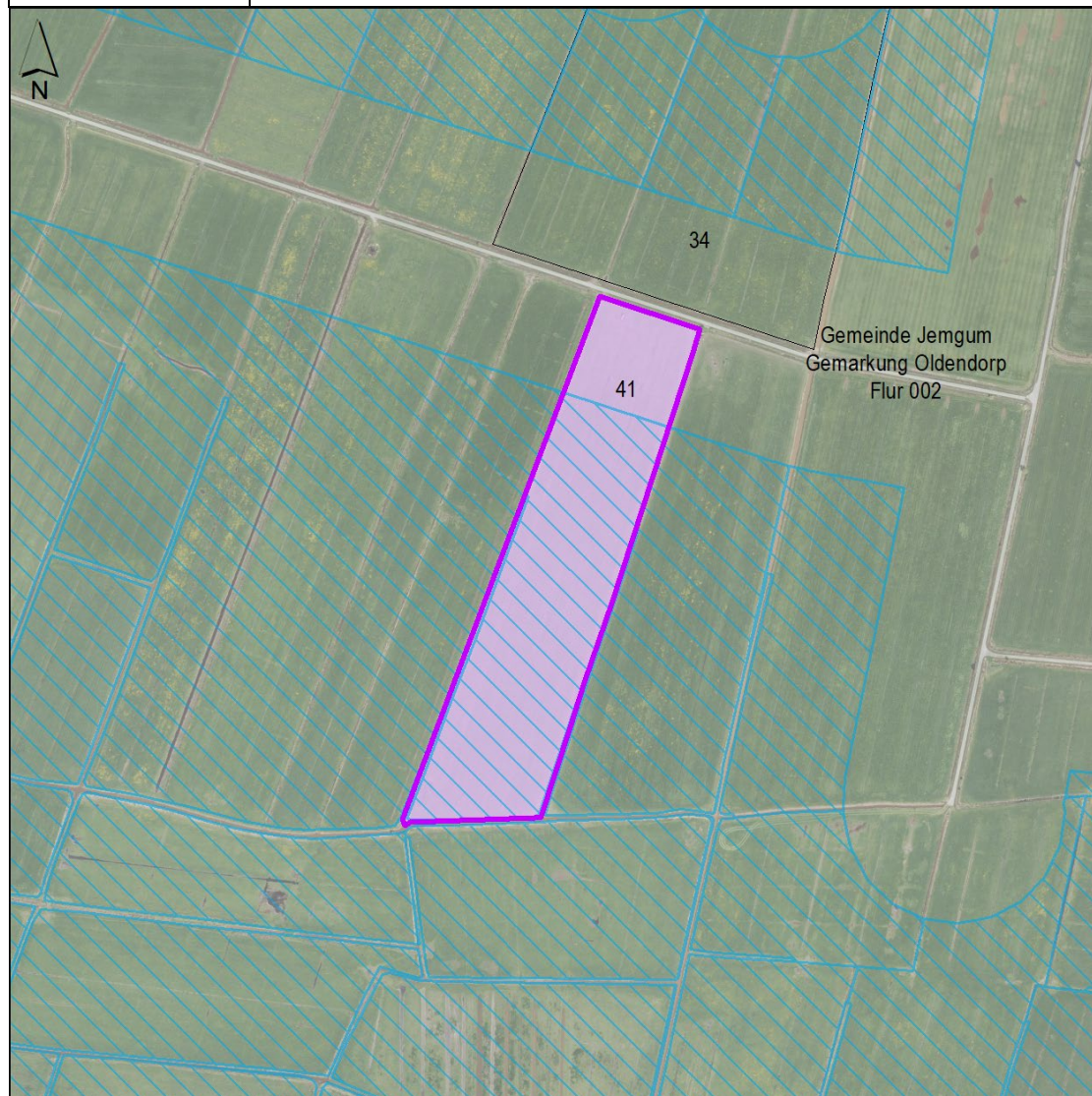
Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb der Flächen *008-NDS1-02*, *009-NDS1-02*, *010-NDS1-02* und *011-NDS1-02* bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Emsquerung und im Rheiderland zu kompensieren.

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreises Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.12 Flächenbezeichnung 011-NDS-1-02 (Jemgum) Brutvögel

3.12.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1004	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorp, Flur 2, Flurstück 41			
Größe Flurstück: 5,27 ha		Größe Vertragsfläche: 5,27 ha	Größe Eignungsbereich: 5,27 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Feldlerche (Fl), Kiebitz (Ki)	Anzahl auszugleichender Brutpaare:	1 Fl-BP-1 1 Fl-BP-2 2 Ki-BP-5
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	Fl-BP-1, Fl-BP-2, Ki-BP-5	Anzahl Eignung Brutpaare:	2 Fl 2 Ki
aktuelle Nutzung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:	Extensives Grünland		



3.12.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 5,3 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Brut- und Nahrungshabitat für Brutvögel aufgewertet werden.

Extensivierung im Dauergrünland bei Beweidung:

- Die Beweidung darf erst nach Abtrocknung der Fläche und Trittfestigkeit der Grasnarbe begonnen werden.
- Die Beweidung ist vom 20.02. bis zum 10.08. auf max. 2-4 GVE/ha je Hektar beschränkt (Abweichungen sind nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich).

Extensivierung im Dauergrünland bei Mahd:

- Auf der Fläche ist eine zweischürige Mahd durchzuführen.
- Die erste Mahd erfolgt ab dem 15.06. und die zweite Mahd hat mit einem zeitlichen Abstand von sechs Wochen zu erfolgen (frühestens jedoch ab dem 01.08.).
- Mahd von innen nach außen.
- Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.

Vernässung:

- Aufstau von Gruppen

Grundsätzlich soll der Oberboden innerhalb der Brutzeit (20.02.-10.08.) der Brutvögel im Offenland zumindest in Teilen der Maßnahmenfläche weich bzw. stocheufähig sein. Dies wird ab der Brutperiode 2024 dadurch gewährleistet, dass die sich auf den Maßnahmenflächen befindlichen Gruppen so weit aufgestaut werden, dass sich überstaute Bereiche bilden. Da die Maßnahmenflächen beweidet werden, entstehen durch Trittwirkung offene Bodenstellen, die für rastende Limikolen vorteilhaft sind, (WEGGLER & MÜLLER 1996 S. 159). Die überstaute Bereiche in Kombination mit offenen Bodenstellen und teilweise Schlamm Boden stellen als extensives Feuchtgrünland für die oben genannten Brutvögel ein optimierten Nahrungs- und Bruthabitat dar (LANUV 2010).

- Erweiterung der Gruppen

Im Sommer 2024 wird ein von Amprion GmbH beauftragtes Vermessungsunternehmen ein Gutachten erstellen, welches die Gruppenprofile und Geländehöhen der Fläche untersucht. Sollte es notwendig sein, dass die Gruppenprofile aufgeweitet werden, um einen ausreichenden Aufstau zu ermöglichen, wird hierfür eine Detailplanung erstellt und zwischen dem 10.08.2024 und 20.09.2024 die Gruppenaufweitung durchgeführt. Wo notwendig, werden die vorhandenen Gruppen mit flach auslaufenden Ufern versehen und beidseitig auf ca. 2 m Breite angelegt. Ihre Tiefe soll etwa 0,3 bis 0,4 m betragen. Am Ende der Gruppen werden (wo noch nicht vorhanden) regelbare Gruppenendverrohrungen eingebaut, um die geplante Vernässung regelbar zu machen. Nach der Fertigstellung werden die bearbeiteten Bereiche angesät. Die flache Ausgestaltung der Ufer erlaubt es sie wie die umliegenden Flächen zu bewirtschaften. Durch flach auslaufende Ufer an den Gruppen bilden sich überstaute Bereiche mit stocheufähigen Nahrungsplätzen. Dadurch werden günstige Bedingungen für die Arten Rotschenkel, Uferschnepfe und Kiebitz geschaffen.

Prädationsschutzzaun:

Das Flurstück ist bereits mit einem Prädationsschutzzaun versehen, welcher im Rahmen eines Förderprogramms mit der UNB des Landkreises Leer von dieser verwaltet wird. Die Amprion GmbH duldet die weitergehende Förderung sowie Unterhaltung und Pflege des Prädationsschutzzaunes während der Maßnahmendauer.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Düngung:

- Keine mineralische Düngung

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Brut- sowie Rastzeit vom 20.09. bis 10.08. (siehe Ausnahmen).
- Mulchen ist unzulässig.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, oder das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Brutvögel und die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM, 2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.
- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.
- Die Pflege von Gruppen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaunrückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschnitte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich.

3.12.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			Siehe 3.12.4
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.600 m Abstand zu den BE-Flächen [Ki: min. 100 m] [Fl: min. 20 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich. [Ki: min. 100 m] [Fl: min. 160 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Es befinden sich keine Feldgehölze oder Baumreihen im relevanten Bereich. [Ki: min. 100 m] [Fl: min. 120 m]
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			Feldweg am nördlichen Rand der Vertragsfläche [Ki: min. 100 m] [Fl: min. 20 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Ki: min. 100 m] [Fl: min. 100 m]
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Es befinden sich keine lückigen Baumreihen oder Einzelbäume im relevanten Bereich [Ki: min. 50 m] [Fl: min. 50 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz, Feldlerche	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 5,27 ha für 4 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.12.4 Weitere Anmerkungen zur Eignung

Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen im unmittelbaren Umfeld zum Eingriffsort gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb

der Flächen *008-NDS1-02*, *009-NDS1-02*, *010-NDS1-02* und *011-NDS1-02* bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den Konfliktpunkten (Emsquerung und Rheiderland) zu kompensieren.

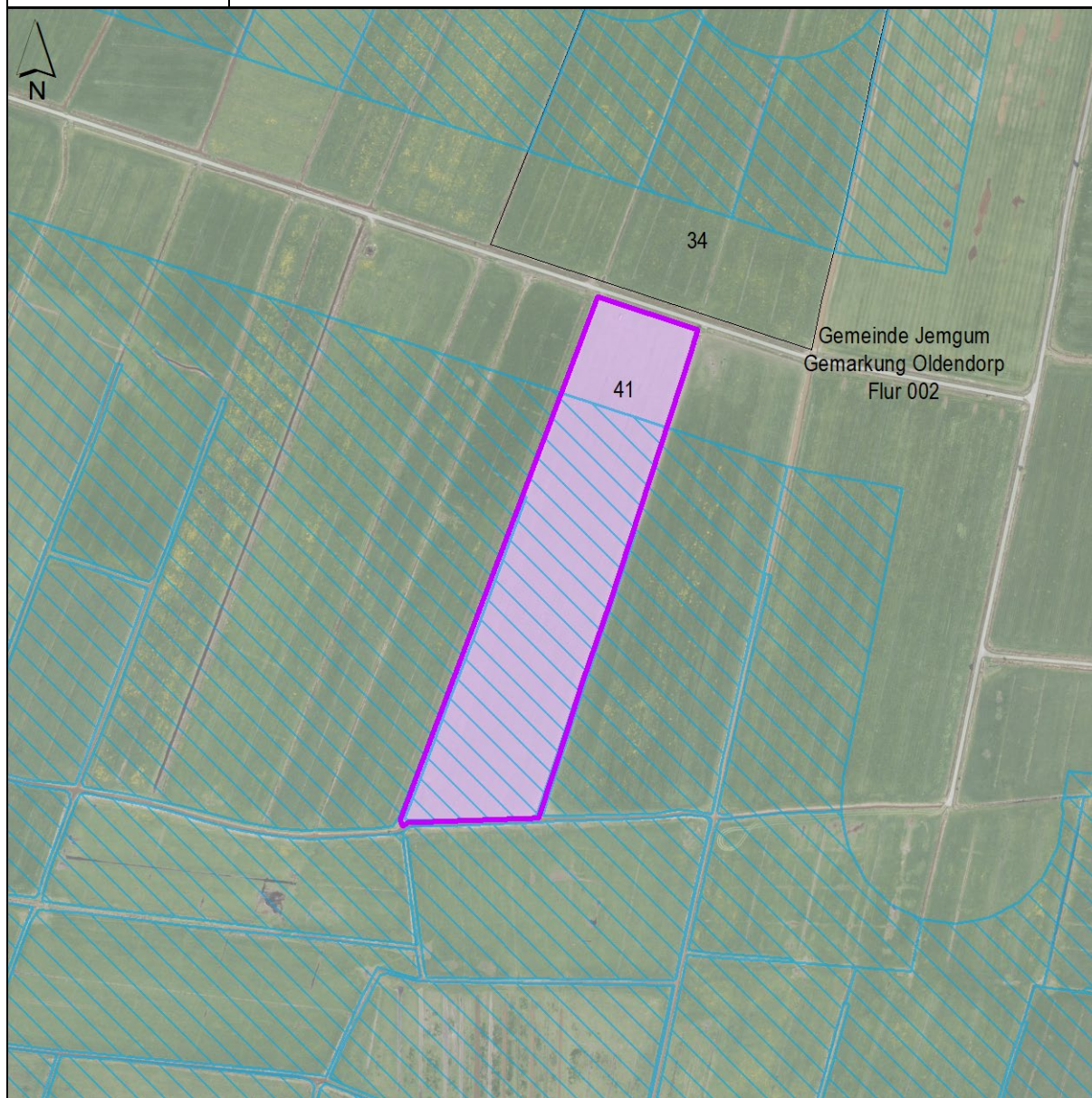
Als maximaler Bezugsraum, in dem eine Maßnahme noch im räumlich-funktionalen Zusammenhang zu den beeinträchtigten Fortpflanzungs- und Ruhestätten steht, gilt in der Regel die Abgrenzung der lokalen Population im Sinne der VV-Artenschutz. Im Zuge der Erstellung des LBP musste eine einheitliche, pauschalisierte und für den gesamten Trassenverlauf anwendbare Abgrenzung der lokalen Population erfolgen. Da die vom Vorhaben betroffenen Arten im Trassenverlauf in der Regel nur punktuell oder zerstreut verbreitet sind, wurde für die Gesamttrasse die lokale Population im Sinne eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens betrachtet. Im Bereich der Konfliktpunkte (Emsquerung und Rheiderland) erfolgt eine differenziertere Betrachtung: Aufgrund der großräumigen Verbreitung und der hohen Populationsdichte der betroffenen Arten ist die lokale Population als flächiges Vorkommen zu bewerten. Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden (vgl. VV-Artenschutz).

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der Unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreis Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.13 Flächenbezeichnung 011-NDS-1-02 (Jemgum) Rastvögel

3.13.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 1004	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Jemgum, Gemarkung Oldendorp, Flur 2, Flurstück 41			
Größe Flurstück: 5,27 ha		Größe Vertragsfläche: 5,27 ha	Größe Eignungsbereich: 5,27 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02D			
Zielart(en):	Rastvögel	Auszugleichende Nahrungsfläche	10 ha
Nummer Bereich betr. Rastvögel:	Rastvögel-BP-3 (10 ha)	Eignung auszugleichender Nahrungs- fläche	5,27 ha
aktuelle Nutzung:	Feuchtgrünland		
Entwicklungsziel:	Extensives Grünland mit störungsarmen Nahrungsflächen		



3.13.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Die 5,2 ha große Maßnahmenfläche soll hinsichtlich ihrer Eigenschaft als Nahrungs- und Rasthabitat für in den Herbst und Wintermonaten vorkommende Rastvögel aufgewertet werden.

Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen

- Ab dem 11.08. bis zum 20.02. hat eine Beweidung ortsüblich zu erfolgen.
- Zusätzlich werden durch einen Verzicht von Vergrämnungsmaßnahmen und ein Bearbeitungsverbot in der Rastzeit störungsarme Flächen geschaffen (keine Einzäunung mit flatternden Materialien wie z.B. Flatter-, Litzenband, usw.).
- zwischen dem 01.08. und 20.09. hat entweder eine Herbst-Mahd (mit Mahdgut-Entfernung) oder eine Beweidung zu erfolgen.
- bei Mahd: Die Mahd muss von innen nach außen erfolgen.
- Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen.
- Sofern eine kurzrasige Struktur nicht mehr gegeben ist (<20 cm), darf in den Herbstmonaten bis Ende November ein Pflegeschnitt erfolgen.
- Geilstellen werden dazu bei Bedarf ausgemäht (mit Mahdgut-Entfernung), wenn Bodenfeuchte und Witterung dies zulassen.

Folgende Handlungen sind untersagt:

Grundsätze

- Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.
- Eine regelmäßige Zufütterung ist verboten.
- Keine Lagerung von landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen.
- Keine Anlage von Silagemieten oder Futterlagerplätzen oder Vornahme ähnlicher, vergleichbarer Handlungen.

Düngung:

- Keine mineralische Düngung

Bearbeitung:

- Keine Bearbeitung der Fläche in der Brut- sowie Rastzeit vom 20.09. bis 10.08. (siehe Ausnahmen).
- Mulchen ist unzulässig.
- Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
- Eine Narbenerneuerung ist unzulässig, eine Nachsaat als Übersaat ist in Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer mit abgestimmter Saatgutmischung bei Bedarf möglich.

Ausnahmen:

- Düngung: Falls die Maßnahmenflächen so mager werden, dass das Nahrungsangebot an Kleintieren für die Wiesenvögel abnimmt, oder das Nahrungsangebot für die Rastvögel abnimmt, ist eine mäßige Düngung, idealerweise als P-/K-Düngung zu erwägen (NLWKN 2009). Alternativ können einzelne Parzellen im Frühjahr mit Festmist (Stalldünger) gedüngt werden, um für die Brutvögel und die Rastvögel das Nahrungsangebot zu erhöhen (LBM,

2021, Junker et al. 2006). Organische Düngung oder Kalkung ist bei Bedarf gemäß Bodenbeprobung nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer erlaubt.

- Weitere Maßnahmen (z.B. Pflanzenschutzmittel, Erhaltungsdüngung etc.) können bei akutem Bedarf ggf. im Einzelfall wie vorstehend abgestimmt werden.
- Die Pflege von Gruppen, Gräben und Hecken sowie der Weidezaurückbau ist vom 01.11 bis einschließlich 31.12., oder nach Absprache, zulässig.
- Pflegeschnitte zur Beseitigung von Problemkräutern sind bei Bedarf nach Absprache mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer zulässig.

Änderungen und Ausnahmen von den vorstehenden Bewirtschaftungsauflagen sind im Einzelfall nach Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der zuständigen UNB des Landkreises Leer möglich.

Die Bereitstellung von störungsarmen Nahrungsflächen erfolgt erstmals zum 20.09.2024. Die Maßnahme ist unmittelbar nach Umsetzung wirksam und ihre Funktion ist über die gesamte Bauzeit aufrecht zu erhalten.

3.13.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zu Schlafgewässern	X			Schlafgewässer befinden sich in einer Entfernung von ca. 2.000 m [Rastvögel: max. 5 km]
Entfernung zu den betroffenen Nahrungsflächen	X			Min. 1.600 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: max. 5 km]
Abstand zu BE-Flächen	X			Min. 1.600 m Abstand zu den BE-Flächen [Rastvögel: min. 400 m]
Abstand zu Freileitungen	X			Es befinden sich keine Freileitungen im relevanten Bereich [Rastvögel: min. 500 m]
Abstand zu Straßen, Wegen (insbesondere Erholungsnutzung)	X			Siehe 3.13.4
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro beanspruchter Nahrungsfläche von Rastvögeln		X		1 ha pro beanspruchter Nahrungsfläche erforderlich; hier 5,27 ha für 10 ha beanspruchte Nahrungsfläche
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv Feuchtgrünland, welches temporär in extensiv genutztes Grünland

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. er- reicht	nein	Erläuterung
				umgewandelt wird und als störungsarme Nahrungsfläche zur Verfügung steht

3.13.4 Eignung der Maßnahmenfläche

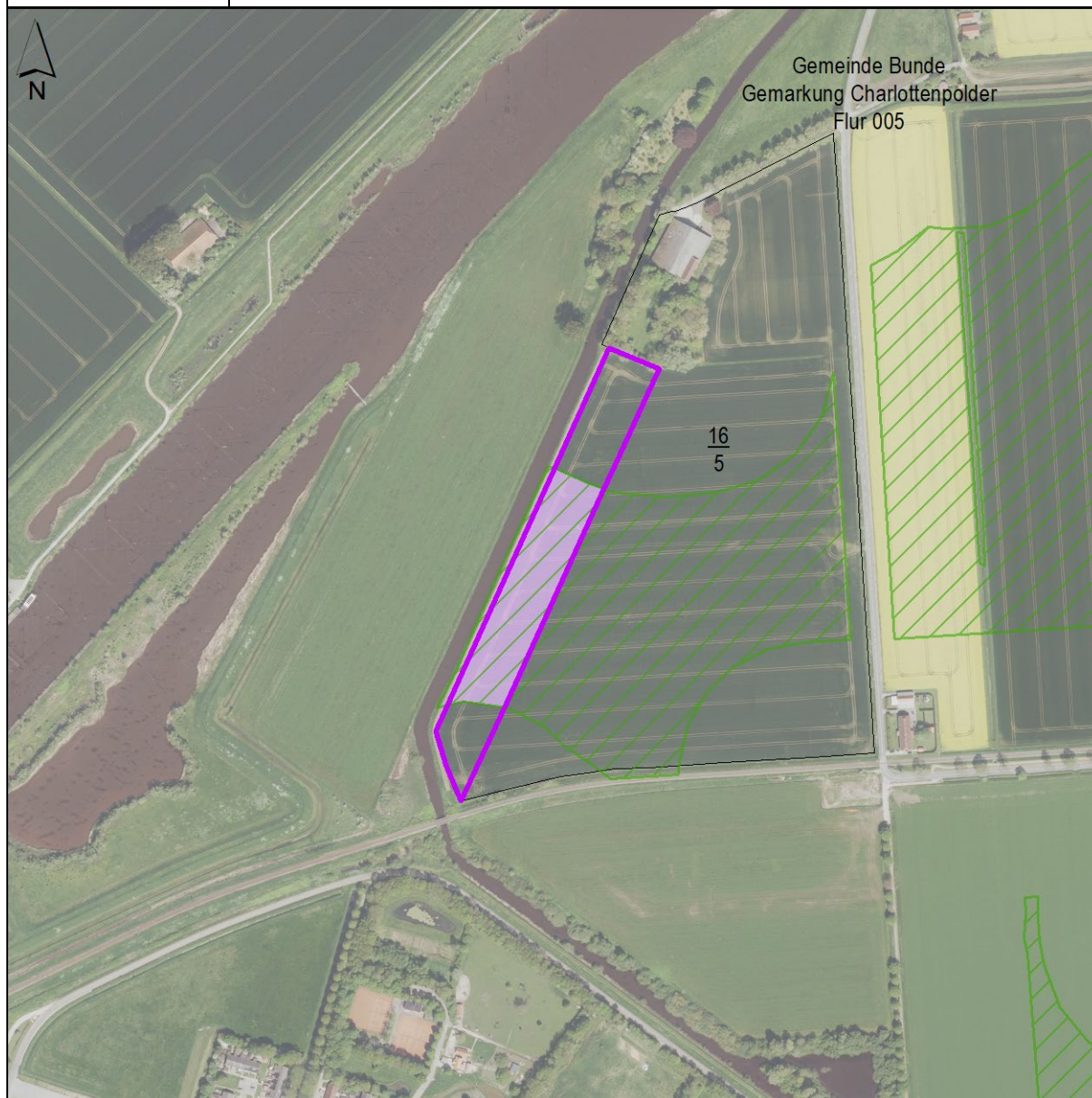
Nachdem aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit weitreichende Akquisebemühungen gescheitert waren, hat die Amprion GmbH den Erwerb der Flächen *008-NDS1-02*, *009-NDS1-02*, *010-NDS1-02* und *011-NDS1-02* bei Jemgum vollzogen, um die Brut- und Rastvogelbedarfe im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Emsquerung und im Rheiderland zu kompensieren.

Ziel war die Schaffung eines großräumigen zusammenhängenden Maßnahmenkomplexes, welcher multifunktional den betroffenen Arten zugutekommt. Die Ausgestaltung der dazugehörigen Artenschutzmaßnahmen erfolgte im engen Austausch mit der unteren Naturschutzbehörde Stadt Emden und dem Umweltamt des Landkreis Leer, unter Beachtung ortsüblicher naturschutzfachlicher und landwirtschaftlicher Praxis. Von Seiten der UNBs konnte die Eignung der Flächen zur Deckung der zu kompensierenden Bedarfe in Hinsicht auf Flächengröße, Abstand zu potenziellen Störquellen und bezüglich des räumlichen Zusammenhangs zum Eingriffsort bestätigt werden.

3.14 Flächenbezeichnung 012-NDS-1-05

3.14.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 6839	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Gemeinde Bunde, Gemarkung Charlottenpolder, Flur 005, Flurstück 16/5			
Größe Flurstück: 15,08 ha		Größe Vertragsfläche: 1,99 ha	Größe Eignungsbereich: 1,10 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Feldlerche (FI)		Anzahl auszugleichender Brutpaare: 1 FI
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	FI-BP-7		Anzahl Eignung Brutpaare: 1 FI
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.14.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für die Feldlerche dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für die Feldlerche günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 1,10 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 11.000 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	11.000
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	8.900
Summe „Vertragsfläche = Maßnahmenfläche“	19.900

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.09.2024 – 30.08.2029)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt nach der regulären Ernte im Herbst 2024.
 2. Bis spätestens zum 30.09.2023 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Monitoring- und Controllingverpflichtung (Anlage 5 „Kurzdokumentation“)

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

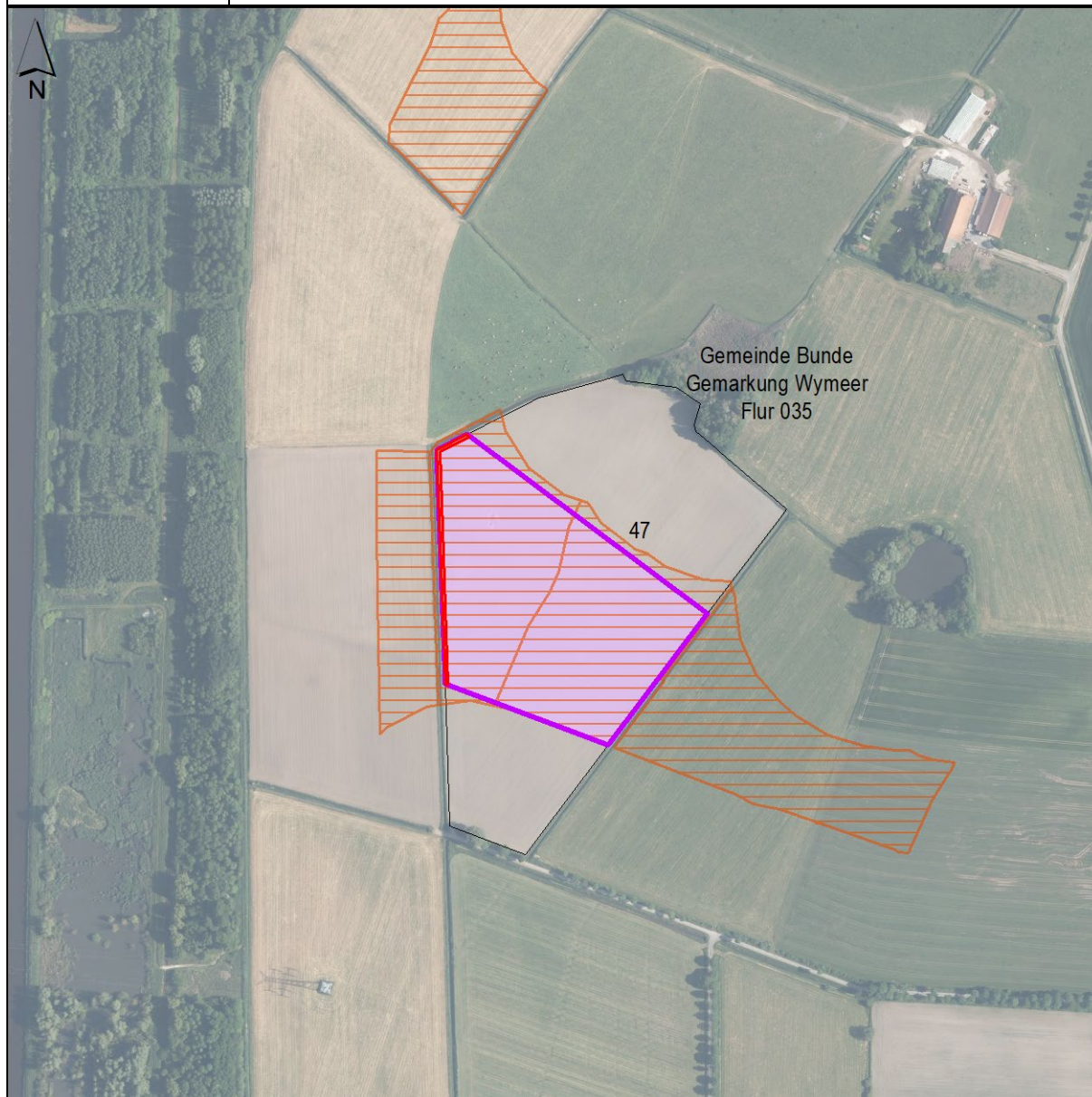
3.14.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			ca. 1.900 m zum Brutrevier [Fl: max. 2.000 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			min. 1.200 m Abstand zu den BE-Flächen [Fl: min. 20 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			Es befinden sich keine geschlossenen Gehölzkulissen und Wälder im relevanten Bereich.
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			Baumreihen um Gewässer im Süden ca. 170 m Nördliche hofumgebende Baumreihen angrenzend [Fl: min. 120 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			Keine regelmäßig befahrenen Straßen im relevanten Umfeld
Abstand zu Freileitungen	X			Keine Freileitung im relevanten Umfeld
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			Einzelbäume an Bahntrasse südlich der Fläche ca. 80 m [Fl: min. 50 m]
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			Bahntrasse für Regioverkehr südlich ca. 80 m [Fl: min. 20 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 1,1 ha für 1 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird

3.15 Flächenbezeichnung 013-NDS-1-05

3.15.1 Allgemeine Angaben

Landkreis: Leer		Vertragsnummer: 24223	
Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück(e): Bunde, Gemarkung Wymeer, Flur 035, Flurstück 47			
Größe Flurstück: 8,58 ha		Größe Vertragsfläche: 4,10 ha	Größe Eignungsbereich: 4,03 ha
Maßnahmen-Nr. und Maßnahmenbezeichnung(en) (gemäß Unterlage F4.3): ACEFT02A			
Zielart(en):	Kiebitz (Ki)	Anzahl auszugleichender Brutpaare:	Ki-BP-6 (2) Ki-BP-7 (2)
Nummer Bereich betr. Brutpaare:	Ki-BP-6 Ki-BP-7	Anzahl Eignung Brutpaare:	4 Ki
aktuelle Nutzung:	Acker		
Entwicklungsziel:	temporäres Extensivgrünland		



3.15.2 Beschreibung der vorgesehenen Maßnahme

Der Verlust oder die Entwertung von Grünlandflächen in Verbindung mit einer Intensivierung der landwirtschaftlichen Arbeiten (u.a. intensive Düngung, Pflanzenschutzmittel, Mahd vor Anfang Juni) stellt eine maßgebliche Gefährdung für den Kiebitz dar. Durch die Umwandlung von Ackerflächen in extensiv bewirtschaftete Grünlandflächen werden für den Kiebitz günstige Fortpflanzungsstätten geschaffen.

Ausführung:

- Westlich der Maßnahmenfläche wird ein etwa 3 m breiter Streifen gelassen, welcher als Zufahrt zum nördlichen Teil des Flurstücks dient.
- Temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland
- Insgesamt auf 4,03 ha
- Vertragsgegenständlicher Eignungsbereich 40.300 m², zzgl. unwirtschaftlicher Restflächen, aufgeteilt in:

Flächentyp	Flächengröße [m ²]
temporäre Umwandlung von Acker in extensiv bewirtschaftetes Grünland	40.300
zzgl. unwirtschaftliche Restfläche, wird als Grünland extensiv bewirtschaftet	0
Summe „Maßnahmenfläche“	40.300
zzgl. Zufahrt	700
Summe „Vertragsfläche“	41.000

- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (01.02.2024 – 31.01.2029)
- Umsetzung:
 1. Die Erstinstandsetzung der Maßnahme erfolgt im Frühjahr 2024.
 2. Bis spätestens zum 19.02.2024 hat die Einsaat der Flächen mit einer gebietseigenen krautigen Saatgutmischung aus dem Ursprungsgebiet 1 zu erfolgen.
 3. Die erste Grünlandmahd darf erst ab dem 15.06. erfolgen, ab dem 01.08. ist eine zweite Mahd zulässig.
 4. Das Mahdgut ist von der Fläche abzutransportieren.
 5. Ein einmaliger Grünlandumbruch während der Vertragslaufzeit von 5 Jahren ist außerhalb der Brutzeit zulässig. Die Fläche ist im Anschluss gemäß Punkt 2 der oben beschriebenen Umsetzung wiederherzustellen.
- Es ist verboten innerhalb der Brutzeit folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Düngung (organisch und mineralisch)
 - Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
 - Walzen, Striegeln oder Schleppen
- Dokumentation der Herrichtung und Pflege

Ausnahmeregelungen von den o.g. Vorgaben bedürfen der Abstimmung mit der Amprion GmbH und ggf. mit der jeweils zuständigen Fachbehörde.

3.15.3 Eignung der Maßnahmenfläche

Parameter	Erfüllung Eignung/Funktionsfähigkeit			
	ja	teilw. erreicht	nein	Erläuterung
Anforderungen an den Maßnahmenstandort/ Flächenlage				
Sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf den Flächen vorgesehen (z. B. laut MaP)?	X			Es sind keine weiteren relevanten Maßnahmen auf der Vertragsfläche vorgesehen, die den geplanten CEF-Maßnahmen entgegenstehen
Entfernung zum betroffenen Brutrevier	X			ca. 950 m zum Brutrevier (Ki-BP-6) ca. 380 m zum Brutrevier (Ki-BP-7) Nach erfolglosen Verhandlungen mit allen Eigentümern geeigneter Flächen im 500 m-Radius wurde der Suchraum auf 1000 m erweitert. [Ki: min. 500 m]
Abstand zu BE-Flächen	X			min. 350 m Abstand zu den BE-Flächen [Ki: min. 100 m]
Abstand zu geschlossenen Gehölzkulissen/Wald	X			ca. 180 m zu westlichem Waldstück [Ki: min. 100 m]
Abstand zu Feldgehölzen, Baumreihen	X			ca. 120 m zu Baumreihe am Feldrand im Süden ca. 140 m zu östlichen, gewässerumgebenden Feldgehölzen ca. 120 m zu nordöstlicher Feldgehölzinsel [Ki: min. 100 m]
Abstand zu regelmäßig befahrenen Straßen (Bundes-/Landesstraße)	X			keine regelmäßig befahrenen Straßen im relevanten Umfeld
Abstand zu Freileitungen	X			In ca. 280 m Entfernung überspannt Freileitung Nachbarfelder im Süden [Ki: min. 100 m]
Abstand zu lückigen Baumreihen, (großen) Einzelbäumen	X			keine lückigen Baumreihen oder (große) Einzelbäume im relevanten Umfeld
Abstand zu Straßen, Feldwegen, Gärten, Siedlungsrändern	X			ca. 125 m zu südlich gelegenem Feldweg; ca. 350 m zu nordwestlich gelegener Hofanlage [Ki: min. 100 m]
Anforderungen an Qualität und Menge				
Flächengröße aufzuwertende Fläche pro Brutrevier Kiebitz	X			1 ha / 1 BP erforderlich; hier 4,03 ha für 4 BP
hohes Aufwertungspotenzial vorhanden	X			aktuell intensiv genutzte Ackerfläche, welche temporär in extensiv genutztes Grünland umgewandelt wird